

Berufsfachschule für Pflegefachhilfe
Schulungsinhalte
Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und
Betreuungsrecht

© Fabian Sachs, LL.M., D.D.F. (Grenoble)



Gliederungsüberblick

I. Vorsorgevollmacht

II. Patientenverfügung

III. Betreuungsrecht

1. Allgemeines zum Betreuungsrecht

2. Erforderlichkeit/Nachrang einer Betreuung

IV. Rechtliche Betreuung

1. Voraussetzungen

2. Umfang der Betreuung

3. Eignung des Betreuers

4. Person und Auswahl des Betreuers



Gliederungsüberblick

IV. Rechtliche Betreuung

5. Pflichten des Betreuers

5.1 Betreuungsverfügung

6. Verlängerung und Erweiterung der Betreuung

7. Neubestellung eines Betreuers

8. Einwilligung in Untersuchungen

9. Unterbringung

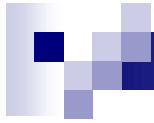
10. Beendigung der Betreuung

V. Rechtsfolgen durch die Betreuung

1. Freier Wille

2. Geschäftsfähigkeit

3. Fall zur Geschäftsfähigkeit



Gliederungsüberblick

V. Rechtsfolgen durch die Betreuung

4. Heimverträge

5. Testierfähigkeit

6. Einwilligungsvorbehalt

7. Fall zum Einwilligungsvorbehalt

8. Wirksamkeit von Willenserklärungen

9. Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit

10. Wünsche des Betreuten

11. Wahlrecht

12. Eidesstattliche Versicherung

13. Meldepflicht

14. Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten



Gliederungsüberblick

V. Rechtsfolgen durch die Betreuung

14. Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten

VI. Betreuungsgerichtliche Genehmigung

1. Vorbehalte zum Vermögensschutz und der Wahrung von
Persönlichkeitsrechten

2. Genehmigungsvorbehalte zum persönlichen Schutz des Betreuten

2.1 Sonderform: Patientenverfügung

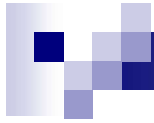
2.2 Sonderform: Sterbehilfe

3. Aufgabe von Wohnraum (Heimplatz)

4. Bank-, Geld- und Kreditgeschäfte

4.1 Girokonto

4.2 Sparkonto



Gliederungsüberblick

VI. Betreuungsgerichtliche Genehmigung

4.3 Scheckausstellung

4.4 Kreditkartennutzung

5. Die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten

6. Verfügung über Forderungen und Rechte des Betreuten

7. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

VII. Betreuerhaftung sowie Versicherungsschutz

1. Betreuerhaftung

1.1 Schadensersatz gegenüber Betreuten

1.2 Schadensersatz aus unerlaubter Handlung



Gliederungsüberblick

VII. Betreuerhaftung sowie Versicherungsschutz

2. Person des Haftenden

3. Haftpflichtversicherung (Betreuer)

4. Strafrechtliche Folgen

VIII. Heimaufenthalt

1. Heimverträge (Betreuungs- und Wohnverträge)

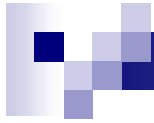
1.1 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)

1.2 Der Heimvertrag- Rechte und Pflichten

1.3 Zuwendungsverbot

1.4 Heimentgelt

1.5 Heimobhutspflicht



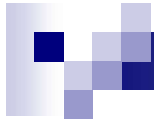
Gliederungsüberblick

VIII. Heimaufenthalt

- 1.6 Die Beendigung des Heimvertrages
- 1.7 Notwendige Arztbesuche der Heim-Bewohner
- 2. Gerichtliche Entscheidungen zum Heimvertrag
- 3. Verschiedene Wohnformen

IX. Problembereiche bei Migranten

- 1. Staatliche Fürsorge bei Auslandsbezug
- 2. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- 3. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- 4. Haager Übereinkommen



Gliederungsüberblick

X. Probleme bei Vorsorgemaßnahmen

1. Vor- und Nachteile

2. Missbrauch

X. Beispiele und Anregungen

1. Fallbeispiele

2. Anregung für die Praxis



I. Vorsorgevollmacht



I. Vorsorgevollmacht

- Der Sinn der Vorsorgevollmacht ist es, in Zeiten geistiger Frische für die Zeit einer unfall- oder altersbedingten Gebrechlichkeit durch die Beauftragung einer bestimmten Person den Eintritt einer gerichtlichen Betreuung zu vermeiden
- Vorsorgevollmacht = Bevollmächtigte soll erst handeln, wenn Vollmachtgeber selbst Handlungs- oder Geschäftsunfähig ist und vorsorglich erteilt wird
- Umfang kann sehr weitreichend sein (allg. „Generalvollmacht“), z.B. auf alle Vermögensangelegenheiten



I. Vorsorgevollmacht

- Diese Maßnahmen müssen ausdrücklich in der schriftlich erteilten Vollmacht bezeichnet sein, vgl. §§1904 Abs.2, 1906 Abs.5 Satz 1 BGB:
 - Freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Ärztliche Zwangsmaßnahmen
 - Nichteinwilligung, Widerruf der Einwilligung oder Einwilligung in ärztliche Eingriffe, sofern die begründete Gefahr vorliegt, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme sterben wird oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet
- Formulierung muss klar und deutlich sein (= ausdrücklich), z.B. ist der Begriff „Unterbringungsregelung“ nicht eindeutig
- Im Bereich des Grundbuchverkehrs: Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell beglaubigt oder die gesamte Vollmacht notariell beurkundet sein, auch der Fall, wenn z.B. eine spätere Erbschaft für den Vollmachtgeber ausgeschlagen werden soll



I. Vorsorgevollmacht

- Banken erkennen meist nur entsprechende Vollmachten an, wenn von Bankmitarbeiter diese erteilt worden sind
- Betreuungsbehörde ist neben Notar befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten öffentlich zu beglaubigen, vgl. §6 Abs.2 BtBG (für jede Beglaubigung kann gem. §6 Abs.5 BtBG eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben werden)
- Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmache beraten, §1908f Abs.4 BGB
- ACHTUNG: NUR geschäftsfähige Personen können Vollmacht erteilen, im Zweifel muss Geschäftsfähigkeit bei Errichtung der Vollmacht nachgewiesen werden (Heim- oder Hausarzt- besser: Psychiatrie erfahrener Neurologe oder Arzt hinzuziehen)

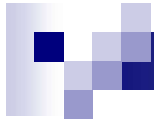


I. Vorsorgevollmacht

- Problem folgender Klausel:

„Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen und zu regeln, insbesondere im Fall meiner Geschäftsunfähigkeit, bevollmächtige ich...“

- Wird Bevollmächtigter VOR Eintritt der abbedungenen Voraussetzung tätig, ist er schadensersatzpflichtig, ggf. strafrechtliche Konsequenzen
- Bevollmächtigter sollte Vertrauensperson sein
- Ist Vollmachtgeber in Heim, Anstalt, sonstiger Einrichtung und steht der Bevollmächtigte zu diesen Einrichtungen in einem Abhängigkeitsverhältnis, oder anderer Beziehung ist die Vollmacht gültig – ABER: Betreuer muss gem. §1896 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §1897 Abs.3 BGB bestellt werden (= Vollmacht ist gem. §134 BGB nicht nichtig)



I. Vorsorgevollmacht

- Mit Patientenverfügung kann Vorsorgevollmacht an Vertrauensperson des Patienten übertragen werden
- Vertrauensperson wird ermächtigt, Patienten in all seinen Angelegenheiten zu vertreten, welche er festgelegt hat
- **Mit Vorsorgevollmacht soll vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden**
- Vorsorgevollmacht bleibt auch bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers in Kraft
- **Vollmacht nur wirksam, solange bevollmächtigte Person die Urkunde im Original vorlegen kann**
- Vorsorgevollmacht ermächtigt Bevollmächtigten zur Umsetzung des Patientenwillens im Rahmen seiner Patientenverfügung



I. Vorsorgevollmacht

- Vorsorgevollmacht kann folgende Tätigkeiten (Auszug, nicht abschließend) regeln:
 - Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit
 - Behörden
 - Vermögenssorge
 - Post- und Fernmeldeverkehr
 - Vertretung vor Gericht
 - Betreuungsverfügung
- Bereiche in oben genannten Tätigkeiten werden mit ja oder nein beantwortet (Muster beim Bundesministerium der Justiz aufrufbar)
- Vorsorgevollmacht = Urkunde
- Anregung für die Praxis: Vorsorgevollmacht im Original vorlegen lassen und Kopie für Dokumentation anfertigen

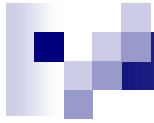


II. Patientenverfügung



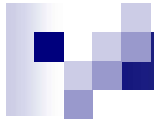
II. Patientenverfügung

- Regelung zur Patientenverfügung in
 - §1901a BGB Patientenverfügung
 - §1901b BGB → Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
 - §1901c BGB → Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht
 - §1904 BGB → Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
 - §§287 Abs.2 FamFG → Verfahrensrechtliche Vorschriften
- Mit der Patientenverfügung soll der Arzt den Willen des Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann.
- Die Patientenverfügung richtet sich an Pflegende, Ärzte und Betreuer



II. Patientenverfügung

- Patientenverfügung kann Einfluss auf die ärztliche Behandlung haben, z.B.
 - Unumkehrbaren Sterbeprozess ohne künstlich lebensverlängernden Maßnahmen
 - Bei schweren Erkrankungen Ablehnung/Forderung bestimmter Behandlungsmethoden
 - Ablehnung/Zustimmung von Organtransplantationen/Bluttransfusionen
- Jede Heilbehandlung ist nach deutschem Recht ein Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit
- Heilbehandlung zulässig, wenn Patient/Vertreter wirksame Einwilligung erteilt hat (auch bei apparativer Behandlung, wie z.B. Beatmung)
- Eingriff durch Arzt: Körperverletzung, Einwilligung schafft Rechtfertigungsgrund



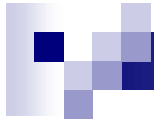
II. Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung muss um rechtswirksam und verbindlich zu sein, folgende Anforderungen zu erfüllen (BGH):
 - Zeitnahe Formulierung und Abfassung
 - Richtige Wertung von hoffnungsloser Prognose und nichtreparablen Schäden
- Im Einzelfall ist es für Arzt und Pflegepersonal entscheidend, ob die Äußerungen des Patienten so eindeutig sind, dass sie für den konkreten Behandlungsfall und die konkrete Entscheidungssituation einen eindeutigen Schluss zulässt



II. Patientenverfügung

- Empfehlungen des Bundesministerium der Justiz (Aufbau der schriftlichen Patientenverfügung):
 - Eingangsformel
 - Exemplarische Situation für welche die Verfügung gelten soll
 - Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen (Lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstl. Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, künstl. Beatmung, Dialyse, Antibiotika, Blut/Blutbestandteile)
 - Behandlungsort und Beistand
 - Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung
 - Widerruf der Patientenverfügung
 - Vorsorgeverfügungshinweise
 - Hinweise auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung



II. Patientenverfügung

- Organspende
- Schlussformel
- Schlussbemerkung
- Information/Beratung
- Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit
- Aktualisierung



III. Betreuungsrecht



1. Allgemeines zum Betreuungsrecht

- Das Betreuungsrecht gilt seit 01.01.1992, geändert durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz und das dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts am 29.07.2009
- Betreuungsrecht löste das bis 1991 geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige ab
- Das Betreuungsrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), 3. Abschnitt des Buchs 4 des BGB



2. Erforderlichkeit/Nachrang einer Betreuung

- Anordnung einer Betreuung gem. §1896 Abs.1 BGB für einen Volljährigen möglich durch:
 - Psychischer Krankheit
 - Geistigen Behinderung
 - Seelischen Behinderung
 - Körperlichen Behinderung
 - SOFERN: Person vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen
- Anordnung einer Betreuung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen



2. Erforderlichkeit/Nachrang einer Betreuung

- Prüfung folgender Voraussetzungen:
 - Wurde das 18. Lebensjahr vollendet, Ausnahme: §1908a BGB?
 - Liegt eine der bezeichneten Behinderungen oder Krankheiten vor
 - ICD-10 von WHO (insb. Kapitel V)
 - Aktuelle Version des ICD-10 herunterladbar beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (<http://www.dimdi.de>)
 - Psychische Krankheiten: körperlich nicht begründbare (endogene Psychosen), körperlich begründbare seelische Störungen, als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von anderen Krankheiten, Anfallsleiden oder körperliche Beeinträchtigungen, Abhängigkeitskrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien)
 - Ist der Betroffene nach Schwere und Art seiner Behinderung oder Krankheit außerstande, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen?
 - Liegt ein Antrag vor (durch Betroffenen) oder ist von Amts wegen eine Betreuung möglich und kann diese angeordnet werden?
 - Ist die Freiheit der Willensbildung eingeschränkt?



2. Erforderlichkeit/Nachrang einer Betreuung

- Ist eine Feststellung erfolgt, wird im zweiten Schritt der Grundsatz der Erforderlichkeit und Nachrangigkeit geprüft, §1896 Abs.2 BGB
- Es wird zwischen subjektiver Betreuungsbedürftigkeit und objektivem Betreuungsbedarf unterschieden
 - Subjektive Betreuungsbedürftigkeit: Unfähigkeit des Volljährigen zur Besorgung seiner Angelegenheiten
 - Objektiver Betreuungsbedarf: Kreis der konkret zu besorgenden Angelegenheiten
- Kumulative Voraussetzungen:
 - Geistige, körperliche, seelische Behinderung oder psychische Krankheit (subjektive Betreuungsvoraussetzung)
 - Kausalität (aus Punkt 1 resultierend), Unvermögen, die Angelegenheiten selbst ganz oder teilweise zu besorgen (objektive Betreuungsvoraussetzungen)
 - Erforderlichkeit der Betreuerbestellung aufgrund mangelnder anderer Hilfen oder fehlender Vollmacht, §1896 Abs.2 BGB (Subsidiarität der Betreuungsanordnung)



IV. Rechtliche Betreuung



II. Rechtliche Betreuung

- Die rechtliche Betreuung regelt die Rechtsstellung psychisch kranker oder körperlich, geistig oder seelisch behinderter volljähriger Personen
- Wesen der Betreuung ist die Bestellung einer Person als Betreuer, um in einem genau festgelegten Umfang die Rechte der betroffenen Person (des Betreuten) durch den Betreuer wahrzunehmen
- Eingriffe in die Rechte der betroffenen Person ist möglichst gering zu halten
- Die rechtliche Betreuung ermöglicht hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Hilfsperson beizuordnen, die ihn im Rechtsverkehr vertritt, ohne dass dieser seine Geschäftsfähigkeit verliert



1. Voraussetzungen

- Eine Betreuung muss nach §1896 Abs.1 BGB angeordnet werden, wenn ein Erwachsener durch eine
 - psychische
 - Seelische
 - körperliche
 - geistige

Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

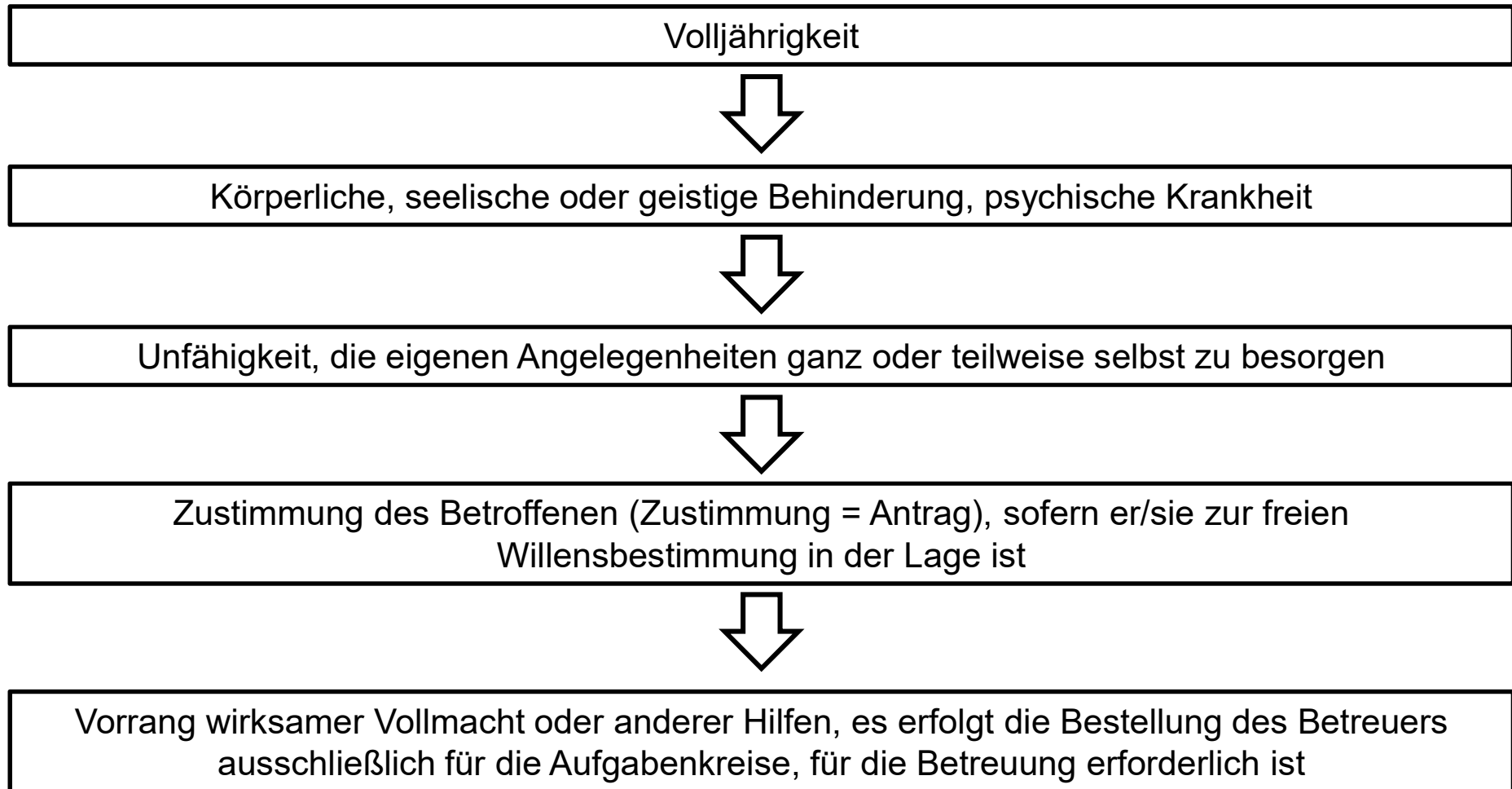
- Festgestellt wird dies nach §68b FGG durch Sachverständigengutachten bzw. durch ärztliches Zeugnis



1. Voraussetzungen

- Bei körperlicher Behinderung einer Person darf der Betreuer vom Vormundschaftsgericht nur auf deren Antrag oder von Amts wegen bestellt werden (vgl. §§1896 Abs.1 S.3, 1896 Abs.1 S.1 HS 2 BGB)
- Die Betreuung muss erforderlich sein (§1896 Abs.2 S.2 BGB)
- nicht erforderlich bei:
 - Regelung von Angelegenheiten des Volljährigen durch berechnigte Bevollmächtigte oder
 - durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird

1. Voraussetzungen





2. Umfang der Betreuung

- Die Betreuung wird durch den Erforderlichkeitsgrundsatz von §1896 Abs.2 S. 1 BGB im Aufgabenkreis beschränkt, da die
 - subjektive Betreuungsbedürftigkeit und der
 - objektive Betreuungsbedarfbestehen muss
- Subjektive Betreuungsbedürftigkeit
 - Betroffener ist unfähig die zu betreuende Aufgabe selbst zu erledigen
- Objektiver Betreuungsbedarf
 - Die Erledigung dieser Aufgabe ist notwendig



2. Umfang der Betreuung

- Aufgabenkreise im Sinne des §1896 Abs.2 S.1 BGB können z.B. sein: Gesundheitsfürsorge, Postkontrolle, Aufenthaltsbestimmung, Sterbehilfe, Vermögenssorge (weitere Aufgabenkreise siehe Palandt/Diederichsen, §1896, Rdnr. 20)
- Umfang der Betreuung erstreckt sich nach §1901 Abs.1 bis 3 BGB auf
 - „alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um Angelegenheiten des Betreuten **zu dessen Wohl und nach seinen Wünschen zu besorgen.**“



3. Eignung des Betreuers

- Eignung ist abhängig von Kompetenz und Bereitschaft in Hinblick auf die vom gerichtlich bestellten Aufgabenkreis für die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und diesem im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen
- Betreuer muss angemessene und individuelle Lösung der Probleme unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche des Betreuten beitragen können
- Bei einem komplizierten, unzumutbaren Betreuungsverfahren wird auf Berufs-, Vereins- und Behördenbetreuer zurückgegriffen
- Aufgaben und Inhalte der Betreuungstätigkeit sind abhängig von der Persönlichkeit des Betreuten, seinen Problemen, Krankheitsbild, Grad der Behinderung, sozialen Umfeld, etc.
- Pflicht zur Übernahme der Betreuung, §1898 BGB- allerdings muss Bereitschaft zur Übernahme des Betreuers erklärt werden



4. Person und Auswahl des Betreuers

- Person für die Betreuerwahl muss hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Einfühlvermögen haben
- Vormundschaftsgericht bestellt primär natürliche Person als Betreuer (vgl. §1897 Abs.1 BGB) die geeignet ist, in dem

„gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen, sei es als nicht professioneller, d.h. ehrenamtlicher Einzelbetreuer oder als berufsmäßiger Betreuer“

- Betreuer kann auch sein:
Vereinsbetreuer (§1897 Abs.2 S.1 BGB), Behördenbetreuer (§1897 Abs. 2 S.2 BGB), Betreuungsverein (§1900 Abs.1 BGB), Betreuungsbehörde (§1900 Abs.4 BGB)



4. Person und Auswahl des Betreuers

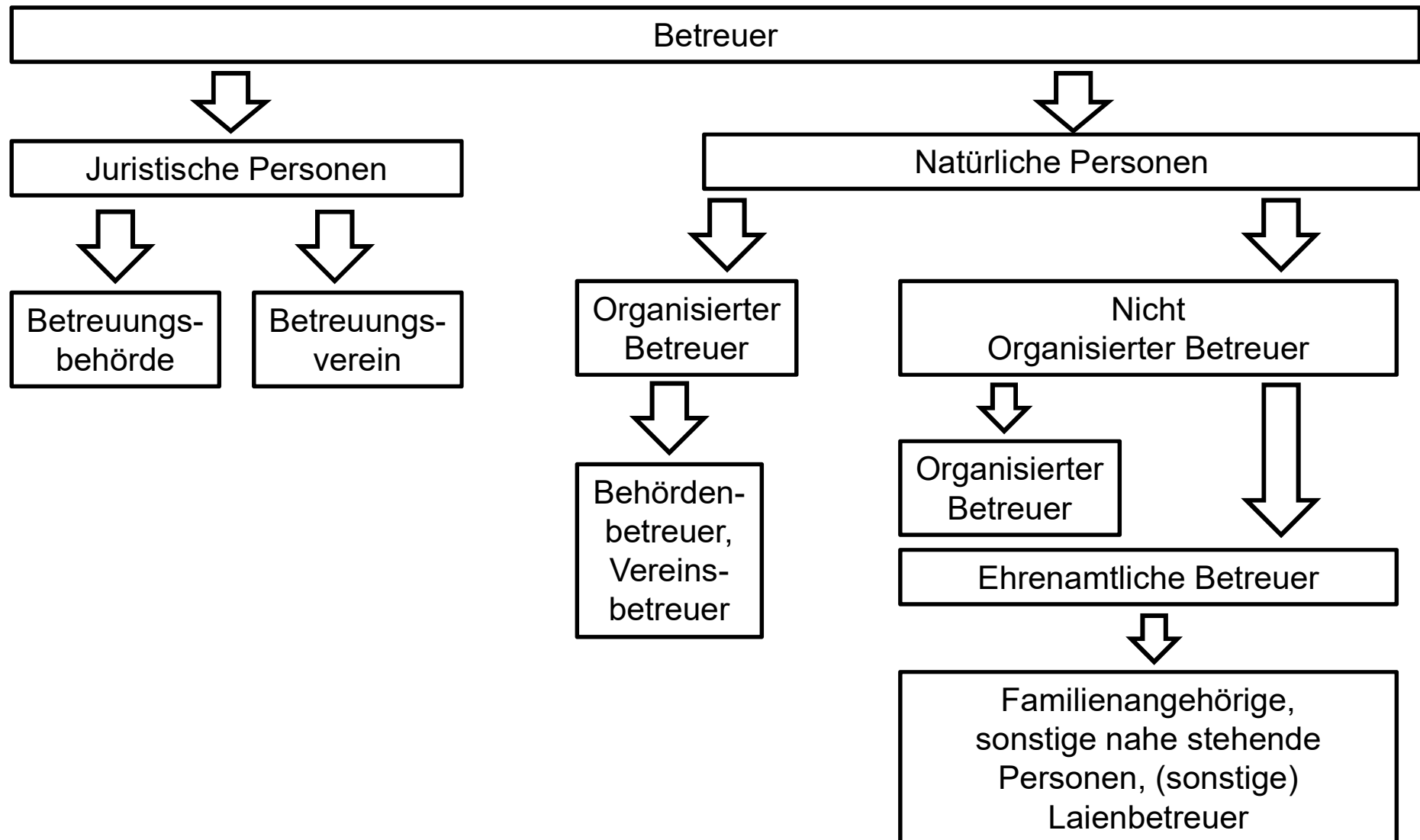
- Bei **Auswahl des Betreuers** muss dem Vorschlag des Volljährigen entsprechen, wenn dies nicht dem Wohl des Volljährigen zuwiderläuft (§1897 Abs.4 BGB)
- Schlägt Volljähriger niemanden vor, ist bei der Auswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen sowie auf die Gefahr von Interessenskollisionen Rücksicht zu nehmen (§1897 Abs.5 BGB)
- Betreuung durch ehrenamtlichen Betreuer hat Vorrang vor dem berufsmäßig ausübenden Betreuer (§1897 Abs.6 BGB)
- Bevorzugte Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Auswahl eines Betreuers, vgl. §1897 Abs.5 BGB
- Es können auch Kinder, Eltern oder Ehegatten auch- entgegen §1897 Abs.3 BGB (sofern keine Interessenskollision besteht) Betreuer sein
- Interessenskollision besteht durch einen Ergänzungsbetreuer nicht mehr



4. Person und Auswahl des Betreuers

- Im Innenverhältnis ist zwischen Bevollmächtigten und Vollmachtgeber abzuklären, wann die Vollmacht genutzt werden darf, wie die Wünsche und Weisungen des Vollmachtgebers zu respektieren sind, wie Auslagen entsprechend erstattet werden
- Vollmacht: Auftrag zur Geschäftsbesorgung, §662 BGB
- Ausdrückliche Regelung im Innenverhältnis vermeidet Streit über Rechte des Bevollmächtigten und dient dem Schutz des Vollmachtgebers und Bevollmächtigten
- Wenn Auftragsverhältnis nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten gesetzliche Vorschriften des Auftrags gem. §662 BGB und diese sind entsprechend anzuwenden

4. Person und Auswahl des Betreuers





5. Pflichten des Betreuers

- Vormundschaftsgericht hat nach §1898 Abs.1 BGB die Pflicht, Ausgewählte Betreuer zu bestimmen
- Bestellung zum Betreuer setzt voraus, dass die Übernahme der Betreuung erklärt worden ist (§1898 Abs.2 BGB)
- KEINE Gründe zur Ablehnung der Übernahme des Betreuers im Gesetz geregelt (Münchner Kommentar/Schwab, §1898 Rdnr. 3 bis 7 Einzelheiten zu Ablehnungsgründen)
- Eigentliche Pflichten des Betreuers in den §§1901 bis 1908 BGB geregelt



5. Pflichten des Betreuers

- Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis verpflichtet, dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, verbessern, die Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu verhindern, sofern die Patientenverfügung nichts anderes bestimmt hat
(vgl. §1901 Abs.4 S.1 BGB)
- Betreuer vertritt den zu Betreuenden gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB)
- Betreuer hat gleichen Beschränkungen wie für Vormund bei Vertretung eines Mündels (siehe Vertretung eines Mündels), insb. Genehmigung von Geschäften durch das Vormundschaftsgericht (z.B. §§1821, 1822 BGB)



5. Pflichten des Betreuers

- Vormundschaftsgericht ordnet zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten nach §1903 Abs.1 S.1 BGB an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf, sog. Einwilligungsvorbehalt (gilt aber nicht, wenn Willenserklärung des Betreuten sich auf
 - höchstpersönliche familien- oder erbrechtlichen Rechtsgeschäfte bezieht, §1903 Abs.2 BGB
- dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, (§1903 Abs.3 S.1 BGB) oder
- bei geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens (§1903 Abs.3 BGB).



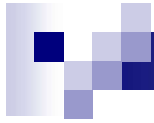
5. Pflichten des Betreuers

- Betreuer benötigt bei folgenden Handlungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
 - Einwilligung ärztlicher Maßnahmen, §1904 Abs.1 S.1 BGB
 - Sterilisation des Betreuten, §1906 Abs.2 S.1 BGB
 - Aufgabe der Mietwohnung des Betreuten, §1907 BGB
 - Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten, §1908 BGB



5.1 Betreuungsverfügung

- Betreuungsverfügung ermöglicht Einfluss auf die Person als Betreuer und Betreuungsführung
- Wünsche zur Person als Betreuers möglich, §1897 Abs.4 Satz 3 BGB
- Betreuungsführung (z.B. Bestimmungen eines Pflege- oder Altenheims, der Arztwahl, Vermögensverwaltungsanweisung, ärztliche Maßnahmen), §1901 Abs.3 Satz 2 BGB
- Betreuer + Betreuungsgericht sind nicht uneingeschränkt an Anweisungen gebunden, z.B. vorgeschlagener Betreuer, der ungeeignet ist, wird nicht bestellt, Gericht kann die vorgeschlagene Person ablehnen
- Betreuer kann alternativ anderen Betreuer vorschlagen, der den Wünschen der Person am nächsten kommen
- Prinzipiell Formfreiheit: Schriftform ist ratsam
- Urkundenperson: Notar, Betreuungsbehörde, §6 Abs.2 BtBG



5.1 Betreuungsverfügung

- Schriftliche Betreuungswünsche eines anderen ist Betreuungsgericht abzuliefern, wenn er Kenntnis von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens erlangt hat, §1901c BGB
- Betreuungsverfügungen können beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gem. §78 Abs.2 Nr.1 BNotO registriert sein



6. Verlängerung und Erweiterung der Betreuung

- Es kann sich der Betreuungsbedarf und –bedürftigkeit aufgrund von Krankheit oder Behinderung ändern und eine Erweiterung des Aufgabenkreises wird erforderlich
- Das Betreuungsgericht muss eine Erweiterung durchführen; dabei werden die Vorschriften über die Betreuerbestellung gemäß §§1908 Abs.3 BGB, 293 FamFG angewendet
- Betreuer muss Betreuungsgericht die Notwendigkeit für die Erweiterung des Aufgabenkreises gem. §1901 Abs.5 BGB dem Betreuungsgericht mitteilen
- Betreuungsgericht entscheidet spätestens nach sieben Jahren nach Anordnung der Maßnahme über Verlängerung, §295 Abs.2 FamFG



7. Neubestellung eines Betreuers

- Das Betreuungsgericht hat vor der Bestellung eines neuen Betreuers den Betroffenen persönlich anzuhören
- Das Betreuungsgericht muss nicht den neuen Betreuer anhören, sofern der zu Betreuende sein Einverständnis mit dem Betreuerwechsel gemäß §296 Abs.2 FamFG erklärt hat
- Die beteiligten Angehörigen, §274 Abs.4 FamFG sind genauso wie die Betreuungsbehörde und ein bestellter Verfahrenspfleger anzuhören, §296 Abs.2 Satz 2 FamFG i.V.m. §279 Abs.1,2 FamFG



8. Einwilligung in Untersuchungen

- Ärztliche Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Patient in die Vornahme wirksam eingewilligt hat
- Patient muss hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sein
- **Eingriffe ohne wirksame Einwilligung** stellt ggf. rechtswidrigen UND strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten dar
- Bei **Patienten mit Betreuer kann auch Patient die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist**, d.h. sofern er die Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen kann



8. Einwilligung in Untersuchungen

- Betreuer muss sich vergewissern, das sein Aufgabenkreis betreffende ärztliche Maßnahmen umfassen UND der Betreute einwilligungsfähig ist oder nicht
- Bei der Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden



9. Unterbringung

- Mit gerichtlicher Genehmigung darf der Betreuer unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten in eine geschlossene Einrichtung oder in eine geschlossene Abteilung (Krankenhaus, Altenheim) unterbringen
- Die Unterbringung ist unter den in §1906 Abs.1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn:
 - Gefahr einer erheblich gesundheitlichen Selbstschädigung oder
 - Selbsttötung besteht oder wenn
 - ohne Unterbringung eine ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann



9. Unterbringung

- Keine Unterbringen aufgrund von „erzieherischen Maßnahmen“ oder der Gefährdung Dritter durch Betreuer (NUR durch Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer mit den zuständigen Gerichten und Behörden möglich)
- Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn die Voraussetzungen wegfallen (z.B. keine Selbsttötungsabsicht)
- Die Beendigung der Unterbringung durch den Betreuer bedarf nicht der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, muss allerdings dem Betreuungsgericht mitgeteilt werden
- Für die Unterbringungsmaßnahme ist das Gericht zuständig, bei dem eine Betreuung oder Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfasst, anhängig ist

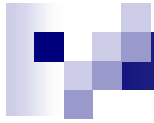


10. Beendigung der Betreuung

- Nach §1908c BGB ist neuer Betreuer zu bestellen, wenn der Betreuer stirbt oder entlassen wird
 - Betreuung endet mit Tod des Betreuers oder
 - mit der Entlassung des Betreuers nach §1908b
- Die Betreuung ist unter den Voraussetzungen des §1908d BGB aufzuheben oder zu ändern



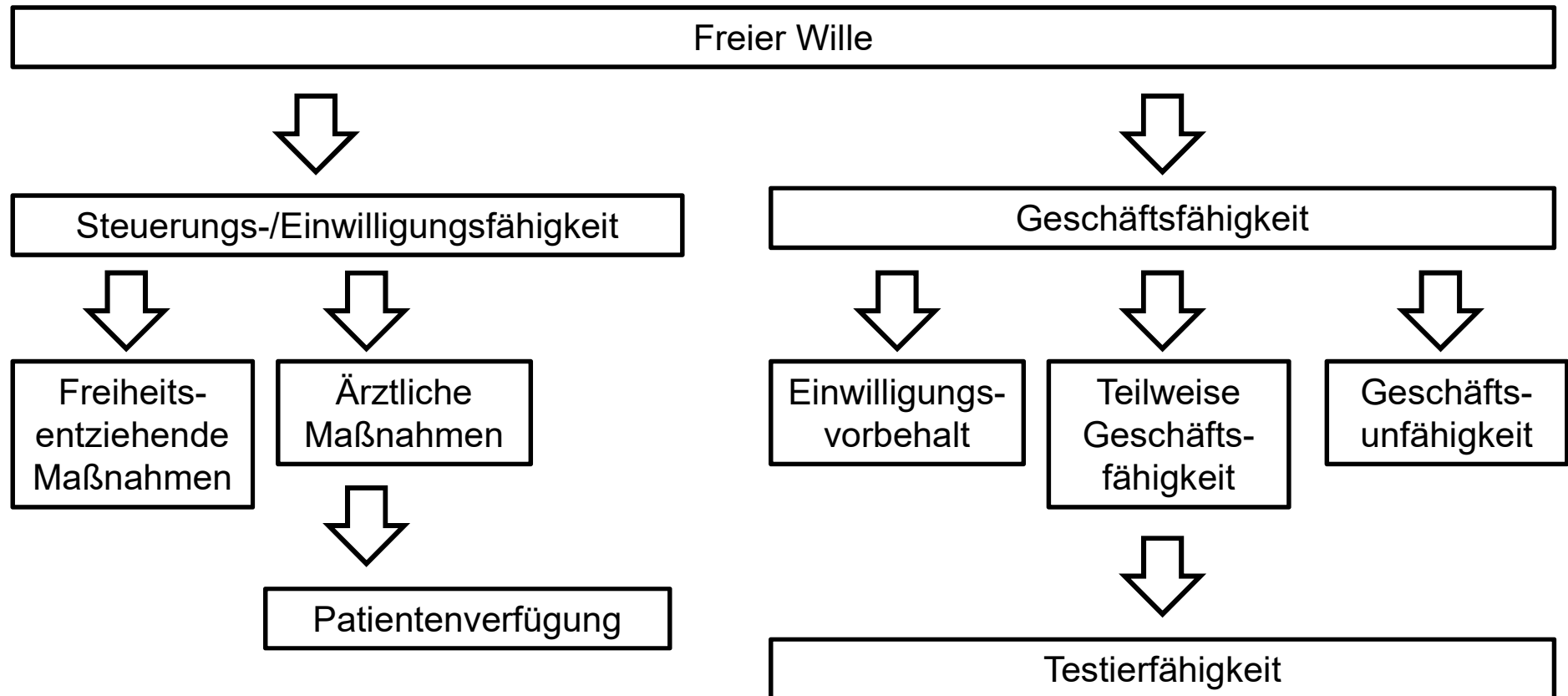
V. Rechtsfolgen durch die Betreuung



1. Freier Wille

- Freier Wille ist, wenn sich der Mensch frei entscheiden kann
- Freier Wille ist nicht vorhanden, wenn die Handlungssteuerung nur durch das Gehirn aus Erfahrungen und Gelerntem übernommen wird
- Freie Willensbildung liegt nicht vor, wenn eine Erkrankung
 - die Umsetzung persönlicher Wertvorstellungen verhindert, indem die kognitiven Voraussetzungen für die Planung, Reflexion, Entscheidungsfindung und das Ziel verhindert oder gestört wird
 - die Persönlichkeit des Betroffenen wird soweit verändert, dass der Zugang zu persönlichen Werten verstellt ist und das Wertgefühl gestört ist

1. Freier Wille





2. Geschäftsfähigkeit

- Betreuungsrecht verzichtet auf die Feststellung, ob Betreuer geschäftsunfähig ist oder nicht
- Es erfolgt keine gerichtliche Feststellung, medizinische Gutachten sind „Momentaufnahmen“ und hilfreich
- Voraussetzungen für Betreuerbestellung:
 - Es liegt eine psychische Krankheit, körperlich, seelische oder geistige Behinderung vor
 - Die Angelegenheiten können von dem Betroffenen nicht mehr selbst (rechtlich) wahrgenommen werden kann
 - Kausalität (= Angelegenheiten können aufgrund der Behinderung/ Krankheit nicht mehr besorgt werden
- Freie, unbeeinflusste Willensbildung ist maßgebliches Kriterium für Geschäftsfähigkeit
- Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit führt nur zur Geschäftsunfähigkeit, sofern die Störung beim Gestörten im Zeitpunkt der Abgabe der betreffenden Willenserklärung die freie Willensbildung ausgeschlossen hat



2. Geschäftsfähigkeit

- Der Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit muss andauern, §104 Nr.2 BGB
- Während eines „lichten Momentes“ (lucida intervalla) ist nach h.M. der Gestörte/die Gestörte geschäftsfähig und die abgegebene Willenserklärung ist wirksam!
- Teilweise Geschäftsfähigkeit:
 - Manifestiert sich auf einzelne, abgrenzbare Lebensbereiche
 - Geschäftsunfähigkeit beschränkt sich auf Lebensbereiche, die aufgrund der krankhaft psychischen Störung in der Willensbestimmung allein ausgeschlossen ist
 - Beispiele: Querulantenwahn, Eifersuchts- oder Verfolgungswahn



3. Fall zur Geschäftsfähigkeit

Fall: Frau Olga Komisch:

Frau Olga Komisch wurde in ihrem Leben bereits mehrfach als komisch bezeichnet. Bereits mit 22 Jahren wurde bei ihr eine Borderline-Persönlichkeitsstörung mit einer fortschreitenden Schizophrenie diagnostiziert (ICD-10 der WHO in Kapitel V F20 bis F29, F60-F69), welche sich aufgrund ihres familiären Umfeldes zuvor im Kindesalter gut entwickeln konnte. Frau Komisch ist bereits 33 Jahre alt und hatte schon mehrere „feste Liebhaber“ gleichzeitig. Für sie war es immer der Traummann. Die letzten drei- Herr Lieb, Herr Fürsorglich und Herr Besorgt waren mit ihr mehrere Jahre zusammen und mit Herrn Besorgt war sie als Letztes verheiratet. Seit letzter Zeit läuft es nicht mehr so gut und Frau Komisch ist bereits schwer depressiv und lebt in einer Wohngemeinschaft. Dies resultiert nicht nur aus ihrem turbulenten Liebesleben, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sich immer mehr Freunde von ihr abgewandt haben und das sie bei ihrem Arbeitgeber, dem Unternehmen „Ichbeutsiegernausundzahlnix GmbH“ nichts zu melden hat. Frau Olga Komisch konnte aber vor ihrer zweite Scheidung einen „ordentlichen Batzen Kohle“ (50.000 Euro) von ihrem letzten Ehemann Herrn Besorgt durch eine schnelle Bargeldabholung „organisieren“.



3. Fall zur Geschäftsfähigkeit

Es lief zwar ein Gerichtsverfahren und Herr Besorgt hat schon einen vollstreckbaren Titel erworben, aber diesen noch nicht vollzogen, da er angst hat, Frau Komisch geht wieder mit dem Messer auf ihn los oder versucht ihn wiederum zu überfahren...

Frau Komisch hat die 50.000 Euro in eine Eigentumswohnung „angelegt“, welche sich im Viertel „Zur Lustigen Runde“ in der Stadt Fröhlich befindet und ist zunächst nicht beunruhigt. Allerdings entwickelt sie gegenüber ihrer Wohngemeinschaft Herrn Habdichnichtso und Frau Miregal, sowie den Hausbewohnern Herr Wilhelm Lästig und Frau Gudrun Bergfried und dem Hausverwalter Herr Korrekt Richtig einen Verfolgungswahn. Frau Komisch weigert sich schließlich, die Hausgeldzahlungen entsprechend zu überweisen. Im weiteren Rechtsverkehr fällt Frau Komisch nicht weiter auf, lernt immer wieder neue Freunde kennen, ist mit jedem gleich per „du“, „superfreundlich“ und regelt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbstständig. Objektiv sind die Verfolgungsideen nicht nachvollziehbar und auch nicht haltbar. Ist Frau Olga Komisch geschäftsfähig oder nicht? Bitte begründen Sie ihre Antwort mit entsprechender Rechtsgrundlage. Wie könnte eine eventuelle Betreuung aussehen?



4. Heimverträge

- Die Wirksamkeit eines Heimvertrages hängt von der Genehmigung des Bevollmächtigten oder Betreuers ab, §4 Abs.2 Satz 1,2 WBVG i.V.m. §108 Abs.2 BGB, sofern geschäftsunfähige Betreute ein Verbraucher nach §13 BGB ist und der andere Vertragspartner Unternehmer nach §14 BGB, d.h. der Vertrag ist schwebend unwirksam
- Betreuer prüft, ob der geschäftsunfähige Betreute abgeschlossener Vertrag seinem Interesse entspricht und daher die Genehmigung der Wirksamkeit erklärt wird
- Ausnahme 1: Heimvertrag gilt aus Gründen der Rechtssicherheit als wirksam abgeschlossen für bereits erbrachte Leistungen, §4 Abs.2 Satz 3 WBVG
- Ausnahme 2: Trotz Geschäftsunfähigkeit bei Vertragsabschluss kann der Unternehmer das Heimverhältnis nur aus wichtigen Grund aufkündigen, §12 WBVG



5. Testierfähigkeit

- §2229 BGB umfasst allgemeine Grundsätze der §§ 104 Nr.2, 105 Abs.1,2 BGB zusammen und regelt unabhängig die Testierfähigkeit
- Testamenterrichtung ist höchstpersönliches Rechtsgeschäft, kann auch nicht von gesetzlichen Vertreter (seiner Zustimmung) abhängig sein, §2064 BGB
- Testierfähigkeit: Fähigkeit, ein Testament errichten, oder abändern oder aufheben zu können
- Testierfähigkeit setzt nicht nur allgemeine Vorstellung zur Errichtung eines Testaments und dem Inhalt voraus, sondern auch eine konkrete Vorstellung des letzten Willens des Erblassers, sowie die Auswirkungen auf persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse und der Tragweite seiner Anordnung
- Erblasser muss nach eigenem Urteil frei von dem Einfluss Dritter handeln können
- Geschäftsfähige sind testierfähig, geschäftsunfähige nicht, §2229 Abs.4 BGB
- Zeitpunkt der Testamenterrichtung ist maßgebend für die freie Willensbestimmung, die Einwilligungsfähigkeit erstreckt sich NIEMALS auf die Errichtung von Verfügungen von Todes wegen, §1903 Abs.2 BGB



6. Einwilligungsvorbehalt

- Ein angeordneter Einwilligungsvorbehalt kann nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten genutzt werden. Hierbei wird ausnahmsweise die Geschäftsfähigkeit beschränkt
- Betreuungsgericht kann nach §1903 Abs.1 Satz 1 BGB Einwilligungsvorbehalt anordnen
- Umfassende Vorsorgevollmacht gilt bei Einwilligungsvorbehalt nicht
- Erhebliche Gefahr für Betreuten muss durch konkrete Anhaltspunkte bewiesen werden und Betreuer ist nicht in der Lage, seinen Willen in diesem Bereich frei zu bestimmen



7. Fall zum Einwilligungsvorbehalt

Fall: Der kaufsüchte Herr Hans-Peter Billig-Willviel

Herr Hans-Peter Billig-Willviel, früher leidenschaftlicher Abteilungsleiter im Verkaufsbereich des Unternehmens „Wirverkaufenvielramsch OHG“ ist seit 5 Jahren Rentner und hat nach Abzug seiner laufenden Kosten 300,- Euro zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung. Herr Billig-Willviel ist schwärmerisch und begeistert bei den Werbeverkaufsfahrten des Unternehmens „Wirzockenrentnerab AG“ immer dabei und fühlt sich aufgrund seiner „Berufung“ dazu verpflichtet, den Verkauf der Artikel der „Wirzockenrentnerab AG“ voranzutreiben und ist der festen Überzeugung, bei den preisgünstigen Ausflügen die nach seiner Ansicht nach günstigsten und nützlichsten Artikel aus der Werbevorführung zu bestellen, da er ja schlecht „nein“ sagen kann. Er schließt regelmäßig diese Geschäfte ab und hat aufgrund seines uneinsichtigen Verhaltens bereits mehrfach die notwendigen Mittel für sein laufenden Lebensunterhalt gefährdet.

Herr Billig-Willviel wird bereits von Frau Helmine Streng betreut.

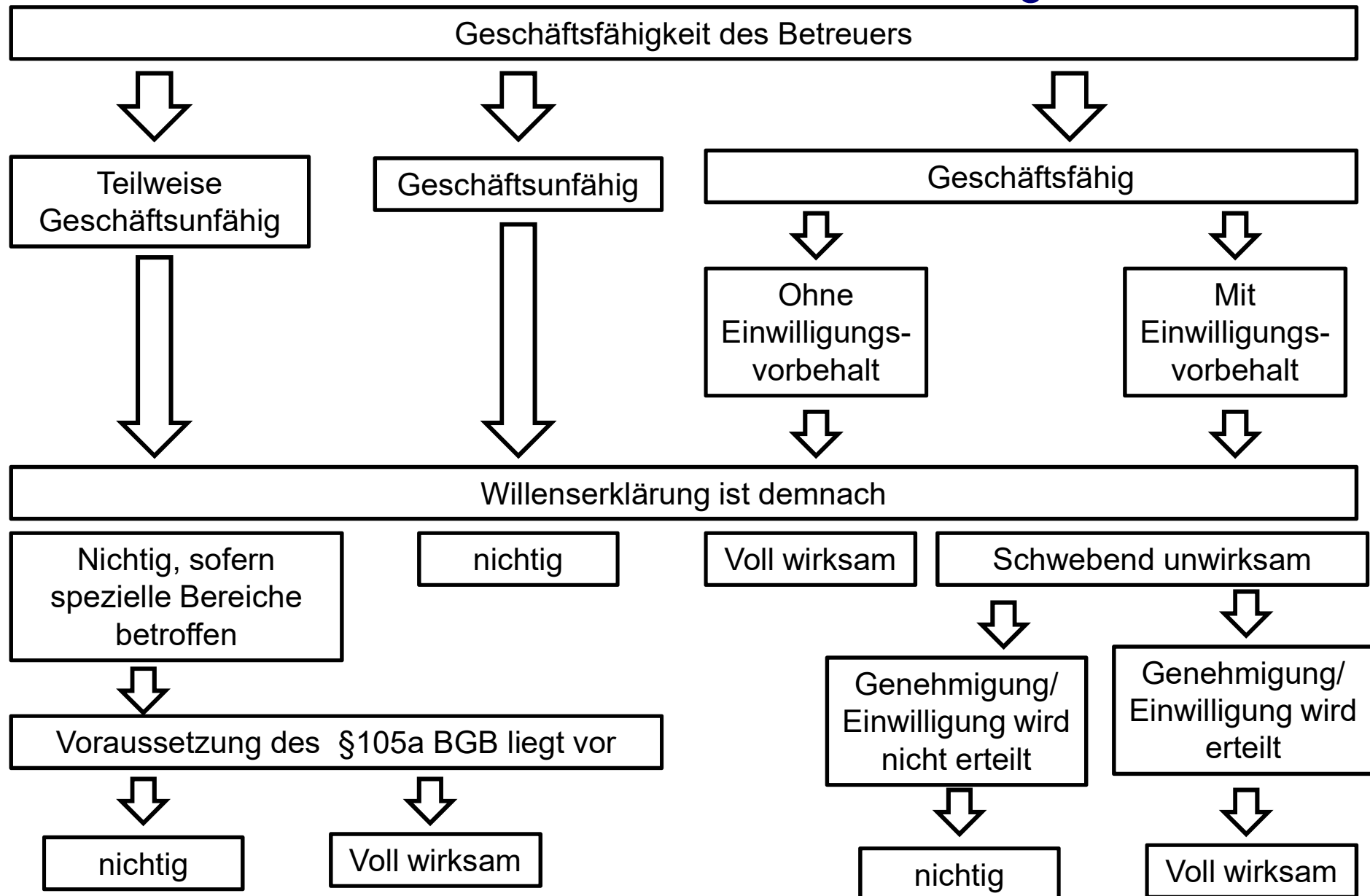


7. Fall zum Einwilligungsvorbehalt

Lösung: Fall Der kaufsüchtige Herr Hans-Peter Billig-Willviel

- *Es liegt eine erhebliche Gefahr für das Vermögen des Betreuten vor*
- *Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sind gegeben, es ist erforderlich (= Erforderlichkeitsgrundsatz, da weniger einschneidende Maßnahmen nicht mehr greifen)*
- *Weiterführend für Betreuer:*
 - *Besprechung mit behandelnden Arzt*
 - *Rücksprache der Betreuungsstelle bzw. –gericht*
 - *Gespräch mit Betreuten (Sachverhaltszusammenstellung, eigene Beobachtungen, schriftliche Unterlagen, z.B. Rechnungen/ Mahnungen)*
 - *Betreuer schickt Anregung auf Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts über eine einstweilige Anordnung an Betreuungsgericht mit sämtlichen Unterlagen und Begründung*

8. Wirksamkeit von Willenserklärungen





9. Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit

Definition der Einwilligungsfähigkeit (Bundesdrucksache 11/4528, S.71):

„Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (auch Risiken) der Maßnahme zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag. Aber auch bei Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen ist die Einwilligung nicht wirksam, wenn der Betroffene über die Maßnahme (insbesondere über die mit ihr verbundenen Risiken) nicht ausreichend aufgeklärt wurde“

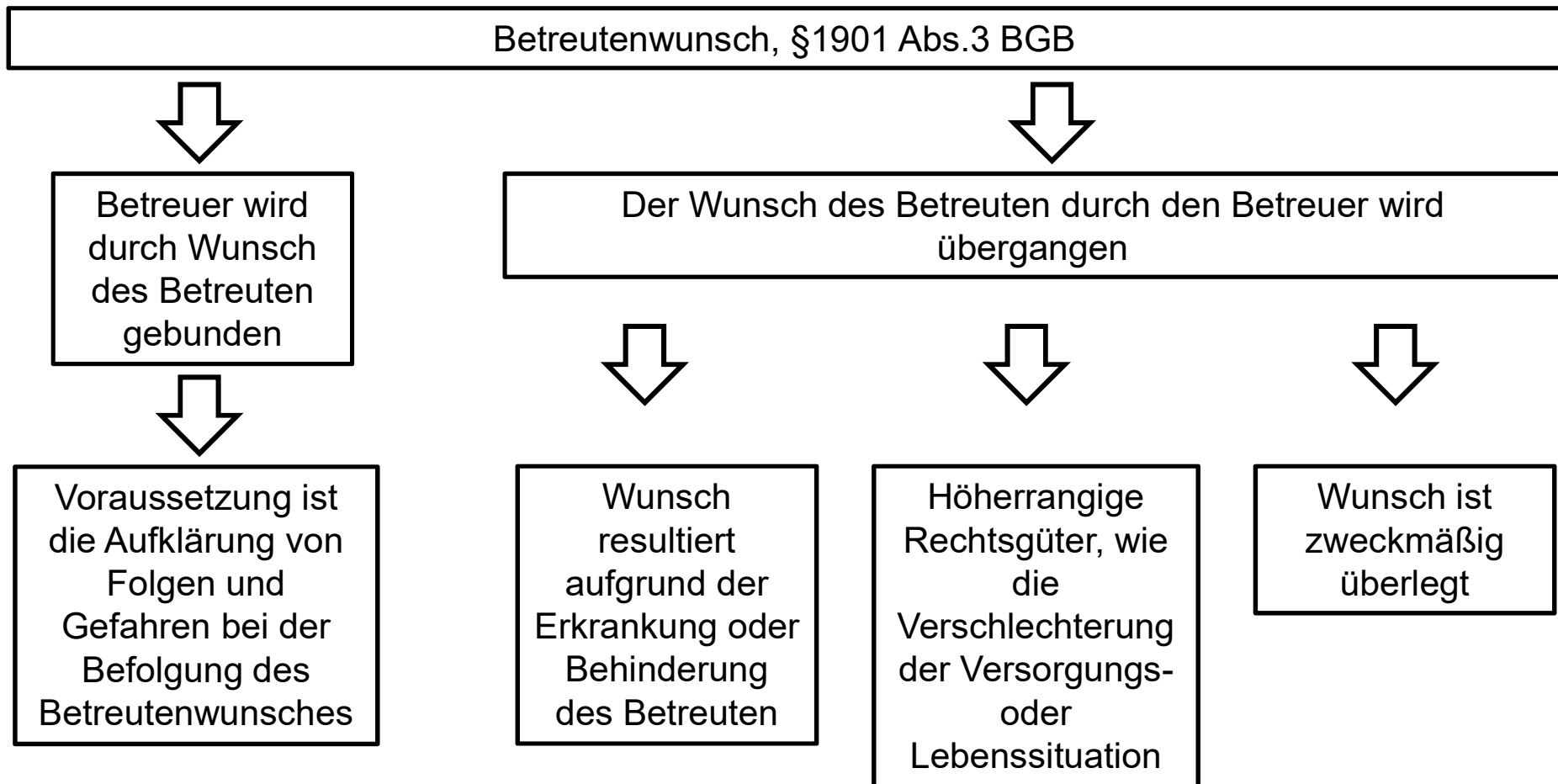
- Einwilligungsfähigkeit unterscheidet sich von der Geschäftsfähigkeit durch den subjektiv individuellen Reifegrad einer Person
- Für die Person setzt es die Erkenntnis voraus:
 - Was geschieht,
 - deren Bedeutung und
 - warum es geschieht (Tragweise, Bedeutung und Wesen)



9. Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit

- Wenn der Betreute einwilligungsfähig ist, kann er selbst die Entscheidung treffen, ob er in die Behandlung einwilligt oder nicht
- Auch bei Aufgabenkreis des Betreuers „Gesundheitssorge“ ist die Entscheidung des Betreuten maßgeblich für die Behandlung, nicht der Betreuer!
- Wenn Betreuer nicht einwilligungsfähig ist, kann Betreuer als gesetzlicher Vertreter dennoch die Höchstpersönlichkeit der Entscheidung für den Betreuten grundsätzlich für die ärztliche Maßnahme entscheiden oder nicht
- Voraussetzung für Einwilligung in medizinische Behandlungen: natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit (= geschäftsunfähige Personen können auch in medizinische Behandlungen einwilligen)
- Zur Dimension der Einwilligungsfähigkeit kann die aktuelle Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärungspflicht verglichen werden
- Arzt hat im konkreten Fall die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit zu prüfen

10. Wünsche des Betreuten





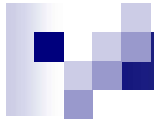
11. Wahlrecht

- Der Ausschluss des Stimmrechts des Betreuten im Wahlrecht ist nur gemäß §13 Nr.2 Bundeswahlgesetz, Art.2 Nr.2 Bayerisches Landeswahlgesetz ausgeschlossen, sofern der Betreuer den Aufgabenkreis „Besorgung aller Angelegenheiten“ inne hat
- Geschäftsunfähige oder Betreute mit Einwilligungsvorbehalt sind nach wie vor wahlberechtigt!



12. Eidesstattliche Versicherung

- Der Betreuer kann zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung den Betreuten als gesetzlichen Vertreter nach § 1902 BGB vertreten
- Die Vertretung gilt nur in dem Umfang der angeordneten Aufgabenkreise
- Gerichtsvollzieher entscheidet, wer eidesstattliche Versicherung abzugeben hat (Ermessensentscheidung, d.h. Sachkenntnis, Eignung und Behinderungsgrad des Betreuten werden geprüft)
- Falsche Angaben des Betreuers können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen



13. Meldepflicht

- Betreuer hat eine Meldepflicht bei Umzug des Betreuten in ein Heim oder eine Wohnung nach den Meldegesetzen der Bundesländer durchzuführen, für Bayern: Art.13 MeldeG Bayern
- Aufgrund der Förderalismusreform wird es ein einheitliches Meldegesetz für die BRD erlassen werden, da das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt worden ist.



14. Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten

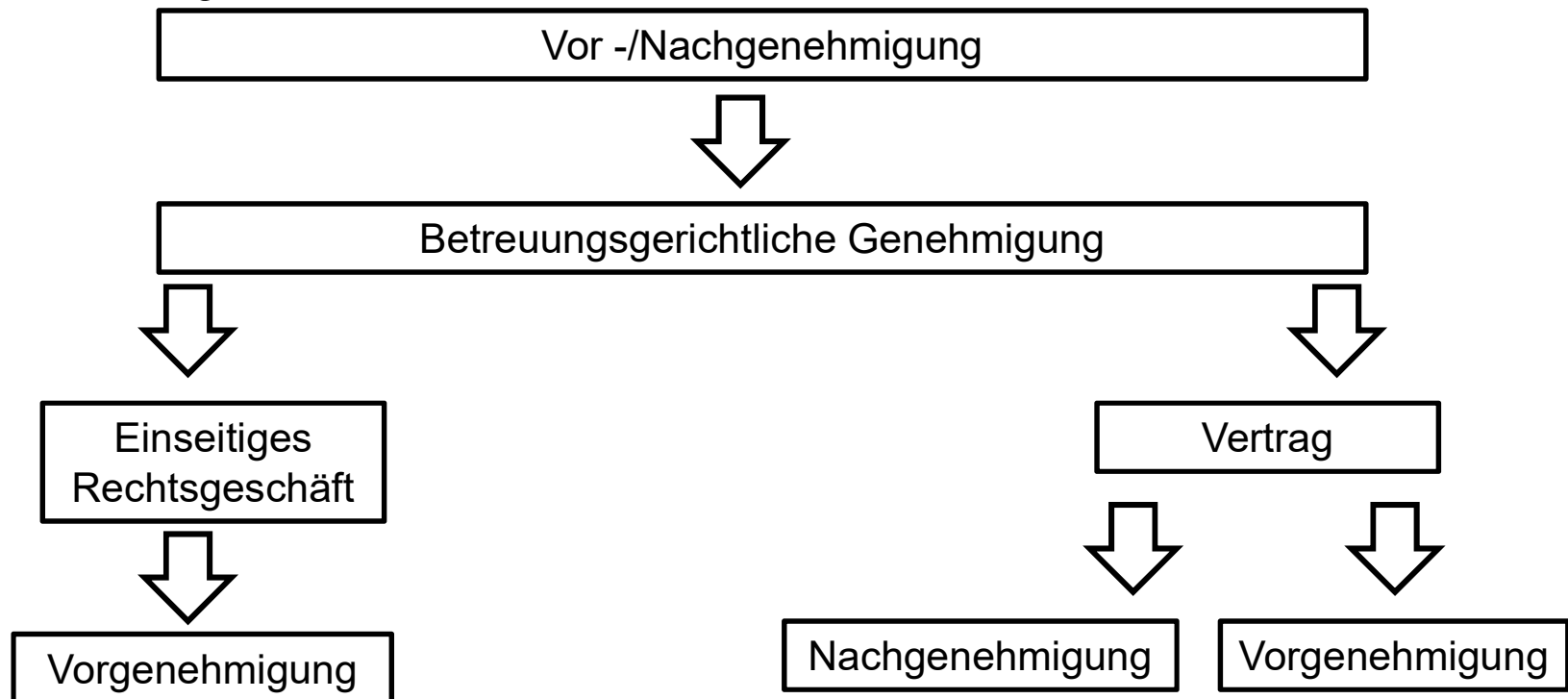
- Bei Verträge über wiederkehrende Leistungen (Miet-/Pachtvertrag, etc.) ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung durch den Betreuer gem. §1907 Abs.3 BGB Voraussetzung
- Weitere Verträge mit wiederkehrenden Leistungen
 - Versicherungsverträge (Unfall-, Kranken-, Lebensversicherungsverträge)
 - Bausparverträge, Ratensparverträge (mit jeweils zeitlicher Bindung)
- Genehmigung nur erforderlich, wenn Vertragsverhältnis länger als vier Jahre vorliegt
- Verträge auf unbestimmte Zeit und mögliche Kündigung kürzer vier Jahre keine Genehmigung erforderlich
- Nicht genehmigungsbedürftig: Abschluss eines Heimvertrages, §1907 Abs.3 BGB (Betreuer kann gem. §11 Abs.1 Satz 1 WBVG innerhalb eines Kalendermonats kündigen)



VI. Betreuungsgerichtliche Genehmigung

1. Vorbehalte zum Vermögensschutz und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten

- Kontroll- und Aufsichtsfunktion durch das Betreuungsgericht über den Betreuer über sog. „Genehmigungsvorbehalte“
- Betreuer handelt im Aufgabenkreis als gesetzlicher Vertreter für den Betreuten, §1902 BGB





2. Genehmigungsvorbehalte zum persönlichen Schutz des Betreuten

- Bei Betreuten, die in den Aufgabenkreis der „Gesundheitsfürsorge“ fallen, können diese im Prinzip in Untersuchungen zur Heilbehandlung und Gesundheitszustandes sowie eines ärztlichen Eingriffs selbst einwilligen, wenn der/die Betreute/r über die natürliche Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit verfügt
- Einwilligungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn Bedeutung, Art und Tragweite (auch etwaiger Risiken) der Maßnahme erfasst wird und vom Willen des Betreuten bestimmt wird
- Einwilligungsfähigkeit nicht grundsätzlich + dauerhaft feststellbar, daher: Einzelfallfrage für jede einzelne Untersuchung, ärztlichen Eingriff und Heilbehandlung
- Wenn der Betreute einwilligungsfähig ist und die Einwilligung verweigert, kann der Betreuer nicht ersatzweise einwirken (bei nicht nachvollziehbaren Grund der Verweigerung unter Umständen Einwilligungsfähigkeit anzweifelbar)



2. Genehmigungsvorbehalte zum persönlichen Schutz des Betreuten

Fall: Der verwirrte Herr Emil Listig-Wahn

Herr Emil Listig-Wahn ist 50 Jahre alt und lebt in der Stadt „Irrenburg“. Seitdem er 49 Jahre alt ist, leidet er an einer schizophrenen Psychose mit Wahnvorstellungen mit der Vorstellung seine Mutter Frau Gerta Listig-Wahn will ihn vergiften. Frau Rita Besorgt ist für Herrn Listig-Wahn die Betreuerin. Er ist daher äußerst vorsichtig und verweigert es, Neuroleptika zu sich zu nehmen. Herr Listig-Wahn ist in psychiatrischer, ambulanter Behandlung bei Herrn Professor Dr. Karl Verrückt und diskutiert wie jeden Montag morgen alternative Behandlungsmethoden. Seit gestern ist es Herrn Professor Dr. Karl Verrückt endlich im Zuge der Alternativbehandlung der Durchbruch gelungen und Herrn Emil Listig-Wahn kann nun endlich ein Depotpräparat verabreicht werden, welches Herr Listig-Wahn auch akzeptiert. Die Behandlung von Herrn Emil Listig-Wahn ist dringend erforderlich, da es nicht ausgeschlossen werden kann, das er Gewaltaktionen gegen seine Mutter Gerta plant.

Was muss der Arzt Herr Professor Dr. Karl Verrückt im Betreuungsrecht rechtlich beachten?



2. Genehmigungsvorbehalte zum persönlichen Schutz des Betreuten

Fall: Der unter Schmerzen leidende Herr Emil Listig-Wahn

Herr Emil Listig-Wahn kam auf den Geschmack und aß seit seiner letzten Geburtstagsparty jeden Tag eine Tüte „Jogijodinojoghurtgums“ von der Firma „YESKAT Zahnschmerz AG“ und hat seit Wochen immer stärker werdende Zahnschmerzen. Herr Listig-Wahn entscheidet sich zu seinem Zahnarzt, Dr. Eduard Beißzahn zu gehen und das mal „abzuklären“...

Herr Dr. Eduard Beißzahn lokalisiert nicht nur vier tiefe Löcher, sondern auch einen stark deformierten Weisheitszahn, der nur unter örtlicher Betäubung entfernt werden kann. Herr Emil Listig-Wahn ist damit sowieso einverstanden und erzählt unter Tränen Herrn Dr. Beißzahn, dass er das „endlich hinter sich bringen will“. Nichtsdestotrotz klärt Dr. Beißzahn Emil über die Behandlung auf und informiert ihn ordnungsgemäß. Emil ist in der Lage die Nachteile sowie die Vorteile zu erkennen und sich auch nicht von fremden Einflüssen leiten zu lassen.

Was muss der Arzt Herr Professor Dr. Karl Beißzahn im Betreuungsrecht rechtlich beachten?

2.1 Sonderform: Patientenverfügung

Beendigung/Unterlassung lebensverlängernder/-erhaltender Maßnahmen bei einwilligungsunfähigen Patienten

Liegt Patientenverfügung vor und deckt es die aktuelle Maßnahme?
Liegt keine Patientenverfügung vor aber ein eindeutiger mutmaßlicher Wille des Patienten?

Betreuer oder Bevollmächtigter ermöglicht den Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen



Arzt bietet **keine**
lebensverlängernde/-
erhaltende Maßnahmen
an



Betreuer/Bevollmächtigter
er kann nicht seine
Zustimmung verweigern

Betreuer/Bevollmächtigter ist sich mit Arzt einig, dass dies nicht dem Patientenwillen entspricht,
§ 1904 Abs.4 BGB
Die Maßnahme unterbleibt

2.1 Sonderform: Patientenverfügung

Beendigung/Unterlassung lebensverlängernder/-erhaltender Maßnahmen bei einwilligungsunfähigen Patienten

Liegt Patientenverfügung vor und deckt es die aktuelle Maßnahme?
Liegt keine Patientenverfügung vor aber ein eindeutiger mutmaßlicher Wille des Patienten?

Betreuer oder Bevollmächtigter ermöglicht den Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen



Arzt bietet lebensverlängernde/-erhaltende Maßnahmen an



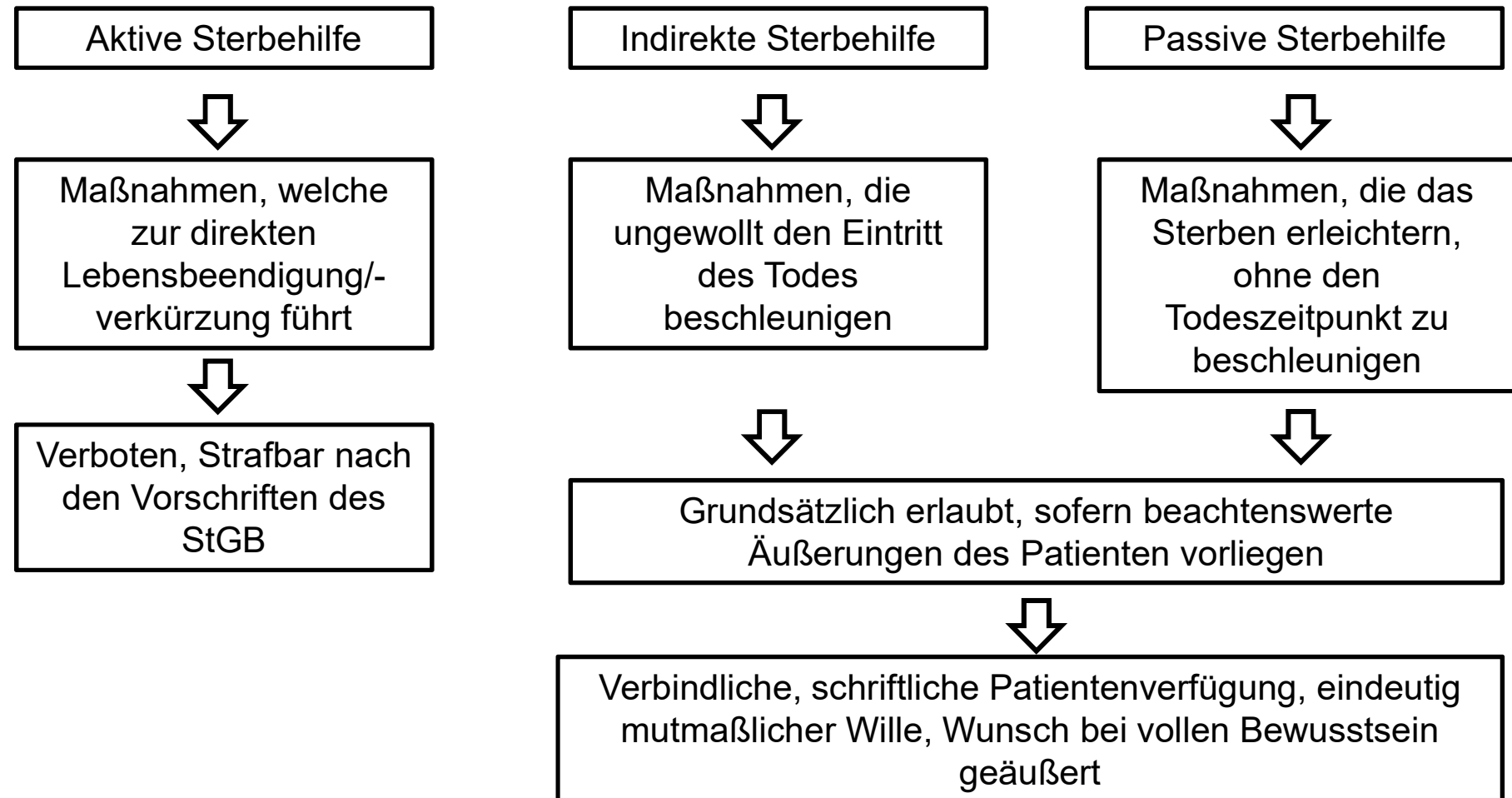
Betreuer/Bevollmächtigter willigt in Maßnahme ein, deckt sich auch mit Patientenverfügung, §1904 Abs.4 BGB.
Keine gerichtliche Genehmigung notwendig.



Betreuer/Bevollmächtigter willigt nicht in Maßnahme ein, da es sich nicht nach seiner Ansicht mit der dem Patientenwillen deckt.
Gerichtliche Genehmigung ist erforderlich, da Patient evtl. stirbt, §1904 Abs.4 BGB

Gericht prüft und entscheidet. Ersetzt ggf. Ansicht des Betreuers

2.2 Sonderform: Sterbehilfe





3. Aufgabe von Wohnraum (Heimplatz)

- Bei der Kündigung eines bestehenden (Pflege-) Heimvertrages kann eine Genehmigung gem. §1907 Abs.1 BGB notwendig sein, sofern, dem Betreuten ein „bestimmten“ Raum vertragsrechtlich zugesprochen worden ist (Mietraum)
- Bei (Pflege-) Heimverträgen mit „geeigneten“ Raum sowie der Hauptvertragspflicht der Versorgung des Heimbewohners greift die Genehmigungserfordernis nicht (fehlende Aufgabe des Lebensmittelpunktes), §1812 Abs.1 Satz1, Abs.3 BGB beachten
- Betreuer verfügt bei Heimkündigung über Betreutenforderungen
- Der Betreuer haftet nicht persönlich bei Abschluss eines Heimvertrages zu Gunsten des Betreuten für Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag (AG Essen, NJWE-FER 2000, 257)



4. Bank-, Geld- und Kreditgeschäfte

- Bestellsurkunde nach §290 FamFG ist keine Vollmachtsurkunde nach §§ 172 ff. BGB
- Bei Vertretungsvollmacht aufgrund gesetzlicher Grundlage ist eine Zurückweisung nicht erlaubt
- Banken können sich nicht auf die bei der Bestellsurkunde oder Vorlage des Betreuerausweises verknüpfte Rechtsscheinwirkung berufen, da nicht rechtlich gleichgestellt mit Vollmachtsurkunde
- Betreuer kann über sein Konto selbst verfügen, wenn er noch geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht (Abheben, Überweisen, Konto schließen)
- Sofern Betreute geschäftsunfähig ist, kann er keine Verfügungen vornehmen, da seine Willenserklärungen gemäß §105 Abs.1 BGB nichtig sind
- Wenn Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögensverwaltung (oder auf ein Konto) angeordnet worden ist, kann der Betreuer aufgrund von §1903 Abs.1 Satz 2 i.V.m. §110 BGB Abhebungen in begrenzten Umfang gestatten



4. Bank-, Geld- und Kreditgeschäfte

- Bei angeordneten Einwilligungsvorbehalt zur Nutzung eines Kontos ist meist ein definierter Betrag (z.B. 70,- Euro wöchentlich) vom Betreuungsgericht vom Vorbehalt freigestellt
- Banken verweigern meist die Auszahlung mit den Hinweis, dass die gesetzlichen Grenzen nicht eingehalten bzw. überprüft werden können- hier gilt: Betreute ist geschäftsfähig und ein Kontoausschluss kann nicht durch die Bank durchgeführt werden, wenn der Einwilligungsvorbehalt greift
- Banken haben selbst nach §675f Abs.2 Satz 1 BGB für den Kontoinhaber entsprechende Zahlungsvorgänge vorzunehmen (z.B. Abhebung eines bestimmten Geldbetrages), wie die Bank den Betrag kontrolliert ist nebensächlich
- Zweitkonto als sog. „Taschengeldkonto“ unterliegt nicht dem Pfändungsschutz



4.1 Girokonto

- Abhebungen von Kontokorrent- oder Girokonto sind gem. §1813 Abs.1 Nr.3 BGB von der Genehmigung freigestellt, d.h. der Betreuer kann frei darüber verfügen- abgesehen von vom Kontostand
- Termingeldkonto ist genehmigungsbedürftig, da es sich um Geldanlage handelt, §1806 BGB, Ausnahmeregelung: 3.000,- Euro Regel (vgl. §§1813 Abs.1 Nr.2,3 BGB)
- Überweisungen sind ebenfalls genehmigungsfrei, vgl. Bundesdruck-
sache 16/10798, S.24
- Es bedarf bei der Auflösung eines Girovertrages (Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages), gemäß §675h Abs.1 BGB der Genehmigung nach §§1812 Abs.1 Satz 1, 1908i Abs.1 BGB (Kündigung ist einseitiges Rechtsgeschäft und bedarf gerichtlicher Genehmigung nach §§1831, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB)



4.1 Girokonto

Sonderfall: Pfändungsschutzkonto

- Jeder Bürger hat das Recht auf Antrag ein Pfändungsschutzkonto aus einem Girokonto bei einem Kreditinstitut umzuwandeln, §850k ZPO
 - Kreditinstitut beachtet automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag von 1.491,75 Euro (Stand:01.07.2024)
 - Unterhaltspflichten werden vom Kreditinstitut bei der Feststellung des pfändungsfreien Betrages durch Vorlage von Familien-kasse/Träger der Sozialleistungen/Arbeitgeberbescheinigung beachtet
 - Schuldner kann lebensnotwendige Zahlungen weiterhin ausführen
 - Keine Kontosperrung
 - Keine gerichtliche Entscheidung notwendig
 - Schuldner kann auf Antrag beim Vollstreckungsgericht individuelle Kontenpfändungsschutz ermöglichen



4.2 Sparkonto

- Rückzahlungen müssen bei Sparkonten fällig sein, bei Sparkassen gilt ein Betrag von 2.000 Euro mtl. Möglich, Beträge über 2.000 Euro müssen fällig gestellt werden (Kündigungsfrist: 3 Monate)
- Abhebungen von einem Sparkonto bedürfen der gerichtlichen Genehmigung durch Betreuungsgericht, §1812 Abs.3 BGB, oder Gegenbetreuer (falls vorhanden), §§1812 Abs.1 Satz 1, 1908i Abs. 1 BGB
- Durch Sperrvereinbarung nach §1809 BGB ist Genehmigungserfordernis vereinbart, d.h. Freibetrag nach §1813 Abs.1 Nr.2 BGB beseitigt nicht die Genehmigungserfordernis
- Zinsen sind nicht genehmigungsbedürftig, können frei in unbeschränkter Höhe entnommen werden
- Auflösung des Sparkontos ist genehmigungsfrei
- Genehmigungsfrei ist auch die Eröffnung eines Sparkontos, §§1807 Abs.1 Nr.5 1810, 1908i Abs.1 BGB müssen beachtet werden



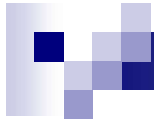
4.3 Scheckausstellung

- Orderschecks sind nach §§ 1822 Nr.9, 1908i Abs.1 BGB durch Betreuungsgericht genehmigungspflichtig
- Umstritten, ob Inhaberschecks in den Anwendungsbereich des §1822 Nr.9 BGB fallen
- Wenn Inhaberscheck in Anwendungsbereich des §1822 Nr.9 BGB fällt, bedarf es der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (strittig)
- Im Zweifel: Genehmigung von Betreuungsgericht einholen (die Haftung des Betreuers durch die Genehmigung des Betreuungsgerichts wird aber nicht dadurch ausgeschlossen- eher im Ausnahmefall möglich, Betreuer muss selbst prüfen, ob genehmigtes Geschäft dem Betreuten wohl dient)



4.4 Kreditkartennutzung

- Ausgabe von Kredit- oder Bankkarten an Betreuten mit persönlicher Geheimnummer bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach §§1822 Nr.8, 1908i Abs.1 BGB, folgende Karten fallen unter die Möglichkeit der Kreditaufnahme (nicht abschließend):
 - VR-BankCard der Volks- und Raiffeisenbanken
 - MaestroCard
 - MasterCard
 - VisaCard
 - SparkassenCard der Sparkassenorganisationen
 - Bankkarten
 - Kredit- und Chipkarten



5. Die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten

- Bürgschaften, gesamtschuldnerische Haftungsübernahme fallen unter den Begriff der Übernahme von fremden Verbindlichkeiten
- Betreute soll vor Verlusten geschützt werden
- Befreiende Schuldübernahme nach den §§414, 415 BGB die zum alleinigen Schuldner führt (Betreuer wird alleiniger Schuldner) ist nicht genehmigungspflichtig durch das Betreuungsgericht



6. Verfügung über Forderungen und Rechte des Betreuten

- Folgende Verfügungen über Forderungen fallen in den §1812 Abs.1 Satz1 BGB:
 - Wertpapiere, in Eigentum des Betreuten
 - Forderungen, die der Betreute gegenüber anderen Personen (natürliche oder juristische Personen) hat
 - Andere Rechte, die eine Forderung für den Betreuten begründen
- Forderungen sind gemäß §241 BGB Ansprüche jeglicher Art aus Schuldverhältnissen (Darlehens-, Mietpreis- oder Kaufpreisforderungen, etc.)

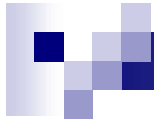


7. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- Verpflichtungsgeschäft: Rechtsgeschäft, das eine Verbindlichkeit (Schuld) begründet und oft zu einer Verfügung (z.B. der Kaufvertrag zur Übereignung der Kaufsache) verpflichtet (Abstraktionsprinzip) (Definition aus Gabler-Wirtschaftslexikon)
- Verfügungsgeschäft: Begründet ein Recht (unmittelbare Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung)



VII. Betreuerhaftung sowie Versicherungsschutz



1. Betreuerhaftung

1.1 Schadensersatz gegenüber Betreuten

- Betreuer kann Betreuten und auch Dritte schädigen und zum Schadensersatz verpflichtet sein
- Betreuer haftet gegenüber Betreuten nach §1833 BGB analog (über §1908i Abs.1 Satz1 BGB): Schäden aufgrund Pflichtverletzung des Betreuers
- Betreuer haftet gegenüber Betreuten auch nach §823 BGB aufgrund Rechtsgutverletzung
- Voraussetzung für Haftung:
 - Betreuer hat seine Pflicht verletzt (Pflichtverletzung)
 - Schuldhafte Amtsführung
 - Ein Schaden entstand
 - Kausalität zwischen Betreuerhandlung + Entstehung des Schadens



1.1 Schadensersatz gegenüber Betreuten

Fall: Der vermögende Herr Dr. Peter Schlau

Herr Dr. Peter Schlau, Forscher im Bereich des internationalen Finanzmanagements hat ein Sparkonto mit einer Einlage von 2.800 Euro, die jährlich mit 1% verzinst werden. Herr Dr. Schlau wird betreut von Frau Petra Ehrlich. Herr Dr. Schlau ist der Ansicht, dass die 1% eine super Verzinsung sind und er es weiterhin so behalten möchte, da er seit Jahren damit „gut fährt“.

Ist das Vermögen von Herrn Dr. Peter Schlau gefährdet und um welches Rechtsgut handelt es sich bei Dr. Schlau?



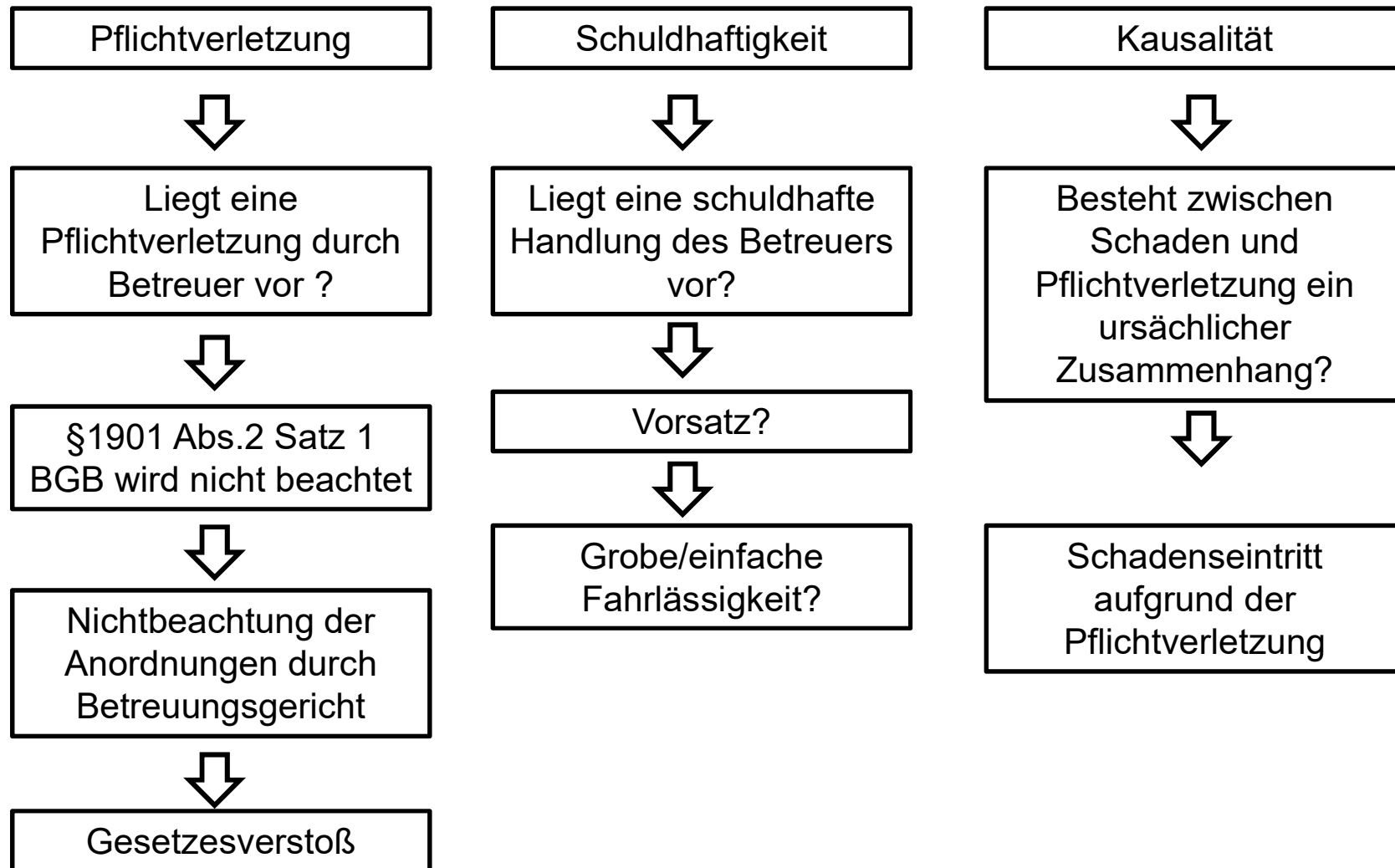
1.1 Schadensersatz gegenüber Betreuten

Fall: Der vermögende Herr Dr. Peter Schlau

Herr Dr. Peter Schlau, Forscher im Bereich des internationalen Finanzmanagements hat ein Sparkonto mit einer Einlage von 28.000 Euro, die jährlich mit 1% verzinst werden. Herr Dr. Schlau wird betreut von Frau Petra Ehrlich. Herr Dr. Schlau ist der Ansicht, dass die 1% eine super Verzinsung sind und er es weiterhin so behalten möchte, da er seit Jahren damit „gut fährt“. Herr Dr. Schlau hat außer dem Sparkonto kaum Vermögen und bezieht ein sehr geringes Einkommen.

Ist das Vermögen von Herrn Dr. Peter Schlau gefährdet und um welches Rechtsgut handelt es sich bei Dr. Schlau?

1.1 Schadensersatz gegenüber Betreuten





1.2 Schadensersatz aus unerlaubter Handlung

- §823 Abs.1 BGB führt folgende Tatbestandsvoraussetzungen auf:
 - Rechtsgutverletzung (Körper, Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit, sonstiges Recht)
 - Ursächlichkeit
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden
 - Schaden



2. Person des Haftenden

- Einzelbetreuer haften für alle entstandenen Schäden selbst.
- Kosten für Haftpflichtversicherung können vom Betreuten ersetzt werden, §1835 Abs.2 Satz1 BGB
- Bei mittellosen Betreuten übernimmt die Staatskasse die Kosten für die Haftpflichtversicherung, §1835 Abs.4 BGB
- Bei ehrenamtlichen Betreuern, die Aufwandspauschale erhalten, kann keine Geltendmachung der Versicherungskosten gefordert werden, §1835a BGB
- Betreuungsgericht kann Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß §1837 Abs.2 Satz 2 BGB anordnen
- Vereinsbetreuer sind über Verein versichert, §1908f Abs.1 Nr.1 BGB



3. Haftpflichtversicherung (Betreuer)

- Betreuungsbehörden fordern im Zuge der Eignungsprüfung das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung
- Freiberufliche Betreuer (Berufsbetreuer) sind nicht über das Justizministerium sammelversichert, sondern müssen sich selbst versichern
- Personenschäden, die der Betreuer aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erleidet sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert (pflichtversichert nach §2 Abs.1 Nr.9 SGB VII)
- Bayerische Ehrenamtsversicherung stellt Unfallversicherung zur Verfügung, versicherte Leistungen:
 - Todesfall: 10.000 Euro
 - Zusätzliche Heilkosten: 2.000 Euro
 - Bergungskosten: 1.000 Euro
 - Invalidität (100%): max. 175.000 Euro



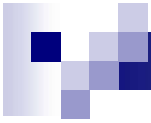
3. Haftpflichtversicherung (Betreuten)

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nicht generell verpflichtend für Betreuten
- Aber: Laut BGH können besondere Lebensverhältnisse und Eigenschaften des Betreuten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung erfordern, wenn im besonderen Maße von einer Schädigung Dritter ausgegangen werden kann
- Sozialhilfeträger zahlen keine Haftpflichtversicherungsbeiträge, da sie Mittel zur Verfügung stellen, die zur Überwindung einer gegenwärtigen Notlage bereitzustellen
- Haftpflichtversicherung deckt nur fahrlässige Schäden
- Angebote zu Haftpflichtversicherung für Betreute auf <http://www.gl-versicherungsmakler.de/104>



4. Strafrechtliche Folgen

- Bei Betreuer kann eine Garantenstellung gemäß §13 StGB bestehen
 - Garantenstellung kann sich aus Betreuerstellung ergeben, sofern es in den Aufgabenkreis fällt (z.B. Gesundheitsfürsorge)
- §223 ff. StGB: Körperverletzung
- §225 StGB: Misshandlung Schutzbefohlener
- §221 StGB: Aussetzung
- §216 StGB: Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe)
- §246 StGB: Unterschlagung
- §263 StGB: Betrug
- §266 StGB: Untreue
- §123 StGB: Hausfriedensbruch (Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten berechtigt nicht gegen den Willen des Betreuten in die Wohnung einzudringen)
- §202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses
- §228 Abs.1 StGB: Vollstreckungsvereitelung



4. Strafrechtliche Folgen

- §258 StGB: Strafvereitelung
- §370 Abs.1 AO i.V.m. §34 AO: Steuerhinterziehung
- §203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen



VIII. Heimaufenthalt



1. Heimverträge (Betreuungs- und Wohnverträge)

- Gesetzliche Grundlage des Heimvertrages ist sind die §§5-9, 14 HeimG, sowie das BGB, sofern keine länderspezifische Regelungen vorliegen
- In Bayern: Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung, sog. Pflege- und Wohnqualitätsgesetze PflWoqG



1.1 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)

- Das WBVG gilt seit 1.10.2009
- §1 Abs.1 Satz 1 WBVG definiert den Heimvertrag wie folgt:
Die „Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen [...], die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingter Hilfebedarfs dienen“
- Ausnahmen und Einschränkungen sind in den §§1-2 WBVG geregelt
- Das WBVG bietet Aufklärungs-, Schutz- sowie Transparenzvorschriften



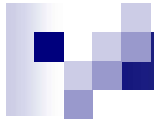
1.2 Der Heimvertrag- Rechte und Pflichten

- Nach § 4 WBVG wird der Heimvertrag generell auf unbestimmte Zeit und schriftlich abgeschlossen
- Befristung ist möglich, wenn Interessen des Verbrauchers (§13 BGB) nicht zuwider läuft, z.B. Kurzzeitpflege
- Gemäß §11 WBVG kann der Heimbewohner Heimvertrag spätestens am dritten Werktag des selben Kalendermonats schriftlich kündigen
- Es bedarf keine Genehmigung durch Betreuungsgericht
- Bei geschäftsunfähigen Betreuten bedarf es der Genehmigung des Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuer nach §§4 Abs.2 Satz 1,2 WBVG, 108 Abs.2 BGB
- Der Heimvertrag muss in leicht verständlicher Sprache bzgl. Leistung, Ergebnis von QP und Entgelte formuliert sein
- Das Entgelt muss gem. §7 Abs.2 Satz 1 WBVG angemessen sein
- Etc.



1.3 Zuwendungsverbot

- Der Leitung, sonstigen Mitarbeiter/innen, Beschäftigten des Heims ist es nach Art.8 Abs.1 PflWoqG untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben dem Träger der Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag zu erhalten, sofern es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt



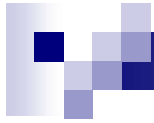
1.4 Heimentgelt

- Der Wohn- und Betreuungsvertrag regelt die Rechten und Pflichten des Unternehmers/Verbrauchers und das zu entrichtende Entgelt
- In §6 Abs.3 Nr.1,2 WBVG wird aufgeführt, welche Leistungen im Vertrag beschrieben werden müssen (Art und Umfang, Inhalt, Entgelte, Angabe von Verpflegung, Wohnraumüberlassung, Pflege- und Betreuungsleistungen)
- §3 WBVG führt die Informationspflichten des Unternehmers über das allgemeine Leistungsspektrum auf (Gebäudelage –und Ausstattung, QP-Ergebnisse, Leistungen, Wohnraumdarstellung)
- Die in §3 WBVG aufgeführten Informationen müssen zwingend vorvertraglich gesondert gemäß §6 Abs.3 Nr.3 WBVG kenntlich gemacht werden



1.4 Heimentgelt

- Die Beitrittserklärungen Dritter bei Vertragsabschluss eines Heimvertrages für die Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege sind unwirksam, wenn der Erklärende gegenüber dem Heimbetreiber verpflichtet wird, neben den Pflegegast für die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben aufzukommen- hier liegt ein Verstoß gegen §§ 14,16 WBVG, 307 Abs.1,2 Nr.1 BGB vor
- Bei mehr als drei Tagen Abwesenheit im Heim muss der Unternehmer nach § 7 Abs.5 WBVG die ersparten Aufwendungen sich auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen
- Bei Verbrauchern, die nach der sozialen Pflegeversicherung Leistungen beziehen ergibt sich die Anrechnungshöhe nach §87a Abs.1 Satz 7 SGB XI
- Bei unerhebliche Mängel oder ganz bzw. teilweise erbrachte vertragliche Leistungen (aus Heimvertrag) kann der Verbraucher neben zivilrechtlichen Ansprüche auch bis zu 6 Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des Heimvertragsentgelts nach §10 WBVG verlangen



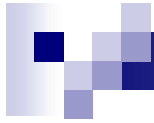
1.4 Heimentgelt

- Bei der Änderung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs muss der Unternehmer eine adäquate Leistung dem Verbraucher anbieten
- Verbraucher hat Möglichkeit zur ganz oder teilweisen Annahme
- Das Entgelt muss entsprechend aufgrund der neuen Vertragssituation angepasst werden
- Achtung: Besonderheiten bei Nutzung der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XII
- Das Entgelt kann nach § 9 WBVG erhöht werden, wenn sich die bisherige Verrechnungsgrundlage geändert hat und die Erhöhung sowie Entgelt angemessen ist (Erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, wenn betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird)
- Anforderungsvoraussetzungen für die Mitteilung der Entgelterhöhung in § 9 Abs.2 WBVG geregelt



1.4 Heimentgelt

- Das Heimentgelt darf nicht abgetreten werden, eine solche Vertragsklausel ist unzulässig und verstößt gegen §134 BGB i.V.m. §203 Abs.1 Nr.1 StGB
- Eine Fortzahlung über den Sterbetag hinaus ist laut dem Bundesverwaltungsgericht unzulässig und unwirksam
- Der Krankenversicherer hat aufgrund von §116 Abs.1 SGB X i.V.m. §§ 401 Abs.1 analog, 412 BGB das Recht die Pflegedokumentation einzusehen (Herausgabeanspruch von Kopien), aber nur dann, wenn die Einwilligung des Heimbewohners oder seines gesetzlichen Betreuers vorliegt, der Aufgabenkreis des Betreuers muss beachtet werden (Thema: Ärztliche Schweigepflicht)



1.5 Heimobhutspflicht

- Pflegeheim erfüllt den Auftrag einer Obhutspflicht aufgrund des Heimvertrages
- Heimbewohner müssen in ihrer körperlichen Unversehrtheit geschützt werden, schuldhafte Verletzung der Obhutspflicht begründet Schadensersatz
- Das Heim ist auf Maßnahmen verpflichtet, welche einen rationalen finanziellen und personellen Aufwand realisieren, Maßstab ist das Erforderliche und für Pflegepersonal und Heimbewohner zumutbare
- Menschenwürde ist bei Pflegepersonal zu beachten
- Obhutspflicht steigt bei Gefahrensituation



1.4 Heimobhutspflicht

Fall: der qualmende Herr Gerd Zigarrus

Herr Gerd Zigarrus, trotz des äußerst genüsslichen Zigarrenkonsums, welches er bereits als Hobby vor 40 Jahren entdeckt hat ist im Pflegeheim „Zum rauchigen Erlebnis“ untergebracht. Herr Zigarrus ist nach Pflegestufe II pflegebedürftig. Er ist noch sehr mobil unterwegs und lässt es sich nicht nehmen auch ausgiebige Spaziergänge im Heim zu unternehmen und auch andere Heimbewohner beim Kaffeetrinken im Aufenthaltsraum des Pflegeheims „Zum rauchigen Erlebnis“ zu treffen. Herr Zigarrus kann durchaus noch selbstständig und verhältnismäßig sicher rauchen, aber es kommt immer häufiger vor, dass er nicht mehr in der Lage ist, während des Tabakkonsums für seine umfassende Sicherheit Sorge zu tragen. Herr Zigarrus besitzt einen Humidor in seinem Zimmer, welches über einen Acrylpolymerbefeuchter verfügt, um eine durchwegs konstante Luftfeuchtigkeit von 64% für seine Zigarrensammlung der Marke Santa Maria Madura Coronas, eine Longfiller Zigarre mit einer Piloto Cubano Einlage und einem Umblatt Olor Dominicano zu garantieren. Durch sein doch gelegentliches Zittern ist ihm bereits schon des Öfteren seine Zigarre beim Rauchen heruntergefallen. Herr Zigarrus weiss ja, dass das Rauchen



1.4 Heimobhutspflicht

Im Zimmer nicht gestattet ist, allerdings ist er der Ansicht, dass die Pflegekräfte und die Heimleitung einfach nur neidisch auf seine Zigarrensammlung aus der Dominikanischen Republik sind. Das Pflegeheim „Zum rauchigen Erlebnis“ gestattet allen Heimbewohnern das Rauchen in ausgewiesenen Raucherecken und hat im Zuge der mehrfachen Vorfälle des Herrn Zigarrus seinen Humidor nun in Verwahrung. Die Pflegefachkraft Frau Gesundfit ist verantwortlich für die Verwahrung des Humidors und der darin befindlichen Zigarren. Während eines sonnigen Freitag nachmittags genießt Herr Zigarrus seine Santa Maria Maduro, die natürlich aufgrund der längeren Zigarrenlagerung nachgereift ist und somit nochmals an Geschmack und Stärke gewonnen hat. Während eines kurzen Moments des unbeaufsichtigten Zigarrengenusses in der Raucherecke entzündet sich das Hemd von Herrn Zigarrus und sein ganzer Körper fängt Feuer. Frau Gesundfit ist in der Zwischenzeit auf der Toilette. Herr Zigarrus erleidet schwerste Brandverletzungen und verstirbt nur einen Tag später im Krankenhaus „Wirkönnennixmehr tun“.

Hat Frau Gesundfit ihre Obhutspflicht und das Pflegeheim die Obhutspflicht verletzt und lag eine Gefahrensituation vor? Welche haftungsrechtliche Folgen können sich für Frau Gesundfit ergeben?



1.6 Die Beendigung des Heimvertrages

- Der Heimvertrag kann durch
 - Tod des Heimbewohners gemäß §4 Abs.3 Satz 1 WBVG,
 - Kündigung und Auflösung nach §§11, 12 WBVG enden
- Bewohner/Erben wird/werden zur Räumung des Wohnraums aufgefordert



1.7 Notwendige Arztbesuche der Heimbewohner

- Heimbetreiber hat die Begleitung für Heimbewohner sicherzustellen, wenn Arztbesuch zwingend außerhalb der Heimeinrichtung notwendig ist und eine Begleitung durch Dritte nicht möglich ist
- Mobilität umfasst z.B. das Verlassen/Wiederaufsuchen des Pflegeheims, auch: persönliches Erscheinen des Pflegebedürftigen bei Arzt notwendig (Zahnarzt, etc.), Organisation (= spezifischer Pflegebedarf, Sicherstellung durch Heimbetrieb)
- Schwerstdemente genießen besonderen Schutz (keine Unterbringung in Vierbettzimmern, VG Köln, BtPrax 2012, 216)



2. Gerichtliche Entscheidungen zum Heimvertrag

- Verstöße gegen das WBVG, die dem Schutze der Verbraucher zuwiderlaufen können über das Unterlassungsklagegesetz (§2 Abs.2 Nr.10), Sondennahrung wird über GKV finanziert, ersparte Verpflegung ist von Heimbetrieb laut BGH zu ersetzen
- Mildere Form der Freiheitsentziehung ist bei Dementen zu prüfen, Abwägung der Einzelumstände, OLG München, BtPrax 2005,199
- Betreuer darf ohne gerichtliche Genehmigung nicht den Betroffenen in ein anderes Heim verlegen
- Zusatzleistungen müssen für die Berechnung dem Leistungsempfänger des Pflegeheims vorher schriftlich vereinbart werden, sonst besteht kein Berechtigungsanspruch auf Entgelt



3. Verschiedene Wohnformen

- Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in Bayern stellt Informationen zu den verschiedenen Wohnformen zur Verfügung
- Fragestellungen des Betreuers:
 - Liegt ein Heim nach §5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vor?
 - Ist es eine stationäre Einrichtung nach Art.2 Abs.1 PflWoqG?
 - Ist es Betreutes Wohnen nach Art.2 Abs.2 PflWoqG?
 - Ist es eine ambulante Wohngemeinschaft nach Art.2 Abs.3 PflWoqG?
 - Handelt es sich um ambulant betreute Wohngruppen nach Art.2 Abs.4 PflWoqG?
 - Handelt es sich um einen Vertrag, bei dem das WBVG angewandt wird?
 - Ist es eine Anstalt, Heim oder eine sonstige Einrichtung nach §§ 1906 Abs.4, 1897 Abs.3 BGB?
 - Ist §55 Abs.2 Nr.6 SGB IX anwendbar (Hilfe für selbstbestimmtes Wohnen)



3. Verschiedene Wohnformen

- Unterschiedliche Wohnformen:
 - Seniorenwohnungen
 - Betreutes Wohnen mit technischer Betreuung durch das Facility Management
 - Betreutes Wohnen
 - Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner, aber ohne eigene sozialen Dienste
 - Betreutes Wohnen mit gesonderter Pflegeabteilung
 - Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner sowie eigenen Pflegedienst im Haus
 - Betreutes Wohnen in einem Pflegeheim mit angegliederter Wohnanlage
 - Betreutes Wohnen in Seniorenwohnung
 - WG für selbstständig lebende ältere Personen
 - Ambulant betreute WG für Pflegebedürftige
 - Alten- und Pflegeheime
 - Stationär betreute Hausgemeinschaften für Pflegebedürftige
 - Beschützende Pflege



IX. Problembereiche bei Migranten



1. Staatliche Fürsorge bei Auslandsbezug

- Aufgrund von Massentourismus, Globalisierung, Migration gibt es Probleme in Hinblick auf Gerichtszuständigkeit (welches Gericht ist international zuständig?), Rechtsanwendung (welches Recht gilt?), werden Entscheidungen deutscher Gerichte im Ausland anerkannt oder nicht? Kann der Betreuer im Ausland im Rahmen seines Aufgabenkreises handeln? Gelten Vorsorgevollmachten/Patientenverfügungen im Ausland?
- Derzeit mannigfaltige Vertragsvereinbarungen und Regelungen (Beispiel: Haager Erwachsenenschutzabkommen)



2. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- Betreuungsgericht kann nach §1897 Abs.1 BGB eine natürliche Person bestellen, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Demnach spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle
- Ausländer als Betreuer zu bestellen ist im Einzelfall sinnvoll aufgrund von Mentalität
- Behörden- und Vereinsbetreuer können ebenfalls Ausländer sein
- Es zählt ausschließlich die individuelle Kompetenz



3. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- Gemäß Art.24 Abs.1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Entstehung, Änderung sowie das Ende der Betreuung dem Recht des Staates, dem der Betreute angehört
- Es gilt für Ausländer das jeweilige Heimatrecht (= alle Regelungen, die sich mit der rechtlichen Fürsorge von Erwachsenen befassen)
- Heimatrecht bestimmt auch die Frage, ob der Betreute als Minderjähriger oder Erwachsener zu behandeln ist
- Recht des anderen Staates gilt auch gemäß Art.24 Abs.3 EGBGB für die Durchführung und für vorläufige Maßnahmen der Betreuung (also Betreuungsinhalt und z.B. Bestellung eines vorläufigen Betreuers)
- Gemäß Art.5 EGBGB gilt bei doppelter Staatsangehörigkeit das Staatsrecht, mit dem die Person am engsten verbunden ist, bei Deutschen mit weiterer Staatsangehörigkeit gilt deutsches Recht
- Staatenlose unterliegen dem Recht des Staates mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, Art.5 EGBGB



3. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- Nach Art.24 Abs.1 Satz 2 EGBGB kann für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden
- Sofern gewöhnlicher Aufenthalt ins Ausland verlegt wird, kann Verfahren an das Heimatland übergeben werden oder an das zuständige Gericht eines Drittlandes, §§99 Abs.3, 104 Abs.2 FamFG
- Zivilrechtliche Unterbringung nach §1906 BGB unterliegt deutschem Recht, wenn deutsches Gericht Betreuer angeordnet hat oder vorläufige Maßregel vorliegt, Art.24 Abs.3 EGBGB
- Deutsche Gerichte sind bei internationaler Zuständigkeit gemäß §104 Abs.1 FamFG zuständig, sofern der Betroffene Deutscher ist, oder sein gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet, egal ob Durchreise oder kurzfristiger Besuch
- Es können die im Ausland angeordneten Betreuungen anerkannt werden, sofern sie nicht mit deutschen Recht offensichtlich unvereinbar sind



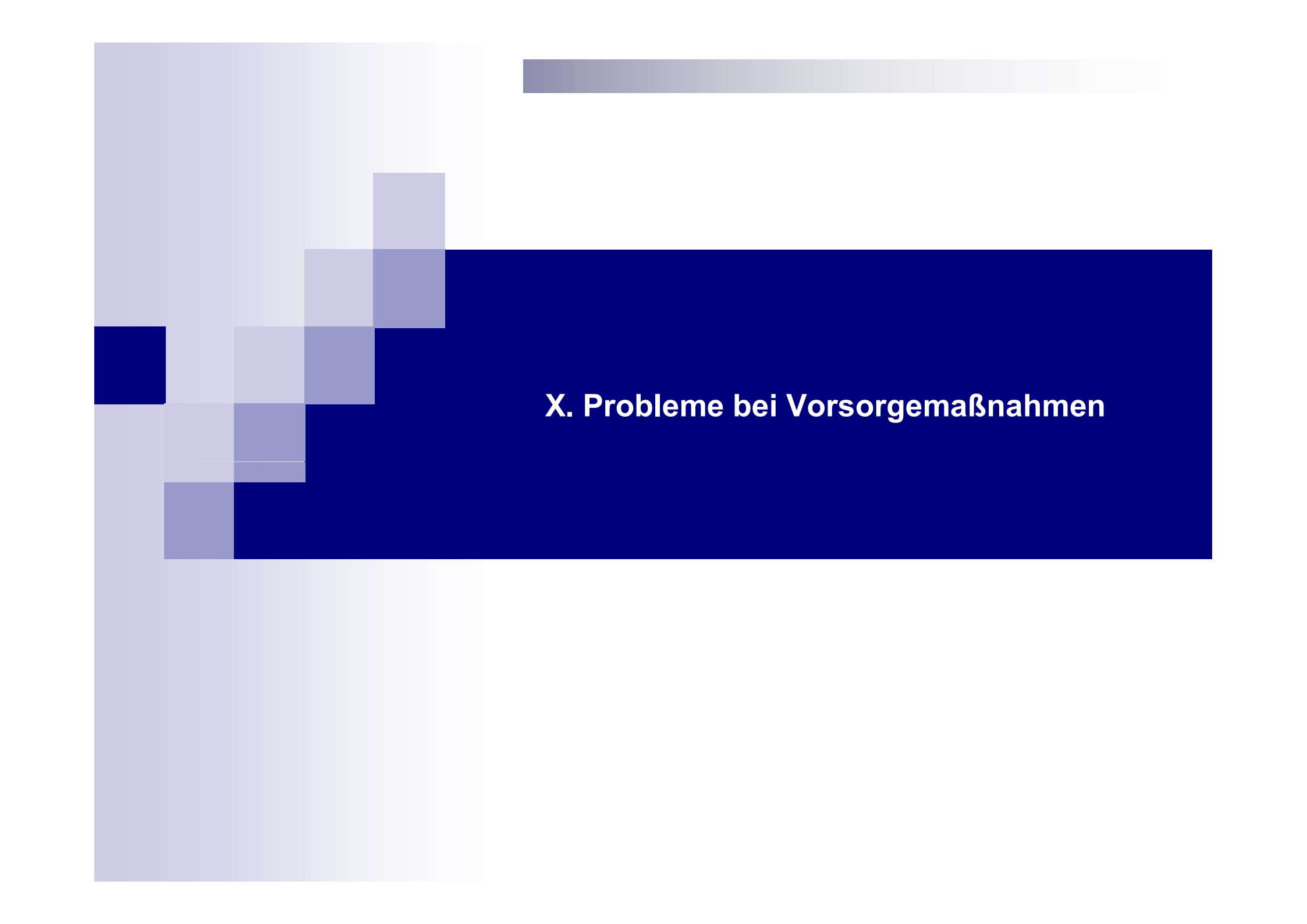
3. Betreuer mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- Völkerrechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung betreuungsrechtlicher Fragen als auch die §§108,109 FamFG sind bei der Anerkennung entsprechend heranzuziehen
- Sofern im Ausland ähnliche Maßnahmen zur Betreuung angeordnet worden sind, kann die Anordnung in Deutschland unterbleiben, §§99 Abs.2, 104 Abs.2 FamFG
- Sofern die Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staat bei einem ausländischen Betreuten diplomatische Beziehungen hält, ist Art.37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Bezieh-#ungen vom 24.4.1963 maßgeblich
- Russland, Georgien, Weißrussland, Türkei, Schweden, Ukraine haben das Recht wegen völkerrechtlich existierender Verträge einen Betreuer vorzuschlagen (Aufzählung nicht abschließend!)
- Es gelten im Ausland die jeweiligen ausländische Rechtsvorschriften
- Die Genehmigungsbedürftigkeit und der Genehmigungsverlauf unterliegt deutschen Recht, Nachweise können durchaus im Ausland verlangt werden

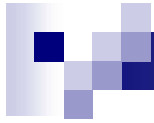


4. Haager Übereinkommen

- Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ESÜ) regelt die Anerkennung und Vollstreckung, Zuständigkeiten, das materielle Recht als auch die internationale Zusammenarbeit
- Art.15 ff. ESÜ regelt die internationale Anerkennung der Vorsorge-vollmacht
- Beitragsländer des ESÜ unter <http://www.hcch.net> aufrufbar
- Die Zuständigkeit wird über das ErwSÜAG geregelt
- Das ESÜ greift bei internationalen Sachverhalten, ist anwendbar auf Erwachsenen und die aufgrund einer Unzulänglichkeit/Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu sichern
- Art.5 ESÜ regelt die Zuständigkeit
- Das anzuwendende Recht ist in Art.13 ESÜ geregelt
- Bei Vorsorgevollmacht: Staatsrecht kommt zur Anwendung, das der Erwachsene zum Zeitpunkt der/des Vereinbarung/Rechtsgeschäft gewöhnlichen Aufenthalts hatte, anderweitiges Staatsrecht kann schriftlich vereinbart werden (wählbar: Staat, in dem der Betroffene Vermögen, gewöhnlichen Aufenthalt oder Staat angehört), vgl. Art.15 ESÜ



X. Probleme bei Vorsorgemaßnahmen



1. Vor- und Nachteile

- Vorsorgemaßnahmen sind zweckmäßig und ein Resultat des Selbstbestimmungsrechts
- Vorsorgemaßnahmen erhalten eine etwaige Regelung für die Zukunft und werden meist den Anforderungen der Praxis nicht gerecht, die Wirksamkeit wird meist angezweifelt
- Die meisten Schutzmaßnahmen bei der Betreuung greifen- mit ein paar Ausnahmen bei der Vorsorge nicht (z.B. Betreuerüberwachung, Berichtspflichten, Genehmigungspflichten)
- Der Betroffene entscheidet die Vorsorgemaßnahmen selbst, solange es noch möglich ist



2. Missbrauch

- Um Missbrauch vorzubeugen kann ein Kontrollbetreuer gem. §1896 Abs.3 BGB bestellt werden
- Es kann ein Betreuer bestellt werden, sofern der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben will, erhebliche Bedenken gegen die Redlichkeit des Bevollmächtigten existieren oder der Bevollmächtigte ungeeignet ist und der Kontrollbesteller nicht ausreicht
- Bei Unsicherheiten bei der Bestellung eines Betreuers
- Widerruf möglich bei:
 - Allen Aufgabenkreisen
 - Wahrnehmung für Rechte des Vollmachtgebers aus der jeweils erteilten Vollmacht und dem entsprechend zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, §1896 Abs.3 BGB
 - Vermögenssorge, sofern die Vollmacht sich auf die Vermögensverwaltung erstreckt



Grundlagen des Betreuungsrechts

X. Beispiele und Anregungen



1. Fallbeispiele

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Die 70-jährige Oma Frau Roswita Rosablümchen leidet an einer senilen Demenz. Sie lebt in ihrer eigenen Wohnung, die von ihrem Enkel Winfried altersgerecht umgebaut worden ist. Enkel Winfried kümmert sich sonst nicht um Oma Rosablümchen und daher wird sie von der ambulanten Pflegehilfe Heimweh versorgt. Der Betreuer Fieslistig von Oma Rosablümchen beantragte die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer Freiheitsbeschränkung für Frau Roswita Rosablümchen in der eigenen Wohnung durch die Absperrung der Wohnungstür. Frau Oma Rosablümchen kann sich nunmehr im eigenen, umschlossenen Garten und in ihrer Wohnung bewegen. Herr Fieslistig argumentiert, dass Frau Rosablümchen nicht mehr fähig wäre, in die Freiheitsbeschränkung einzuwilligen.

Wie ist die Rechtslage? Bearbeitungszeit: 15 Minuten



1. Fallbeispiele

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Lösung

I. Fraglich ist, ob der bestellte Betreuer im Zuge seiner ausübenden Tätigkeit im Sinne des Betreuungsrechts gehandelt hat und ob ein Verstoß nach §1906 Abs.4 BGB vorliegt.

1. Gemäß §1906 Abs.4 BGB bedarf es für eine beschränkten freiheitsentziehende Maßnahme, bei der sich der Betroffene in einer Anstalt, Heim oder sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Im vorliegenden Fall ist die eigene Wohnung der Oma eine sonstige Einrichtung gemäß §1906 Abs.4 BGB.



1. Fallbeispiele

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Lösung

2. Entscheidend ist hierbei, ob durch die getroffene Maßnahme der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen und ob diese verhältnismäßig ist.

Im vorliegenden Fall wird Oma R. zeitweise in ihrer eigenen Wohnung vom ambulanten Pflegedienst Heimweh eingeschlossen und daran gehindert, ihre Wohnung verlassen zu können um sich frei zu bewegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffene in Zukunft ihre Wohnung verlässt und aufgrund der schweren Orientierungsstörungen und Gehbehinderung sich erheblichen Gefahren aussetzt, besteht nach wie vor.



1. Fallbeispiele

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

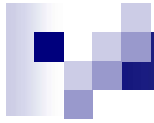
Lösung

3. Fraglich ist, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Eine gleichwertige Alternative besteht zum Absperren der Wohnungstür nicht, vielmehr müsste die Betroffene ansonsten in einem Heim geschlossen untergebracht werden. Ein erhöhtes Risiko durch das Leben in der eigenen Wohnung und dem Garten besteht nicht.

Roswita Rosablümchen ist ausschließlich auf die fremde Hilfe durch den ambulanten Pflegedienst Heimweh angewiesen, die ihre Wohnungstür zeitweise absperren.

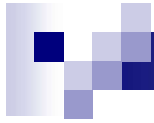
Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Es liegt kein Verstoß gegen §1906 Abs.4 BGB vor. Der Betreuer hat im Sinne des Betreuungsrechts gehandelt.



1. Fallbeispiele

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Quelle: Angelehnt an Höfert- Von Fall zu Fall- Pflege im Recht, 3. Aufl.
72-73, LG München I, 7.7.99, Az. 13T4301-99.



1. Fallbeispiele

Der fürsorglich pflegerische Mitarbeiter

Der pflegerischer Mitarbeiter Peter Fürsorglich und eine unausgebildete Aushilfskraft haben am Freitag in einem Heim Nachtdienst. Es kommt häufig vor, dass die Bewohner aus dem Heim (insbesondere Winfried Müller, Maria Hedwig, Peter Langweilig und Hans-Werner Schnell) aus dem Heim „ausbüchsen“ um in Richtung Stadtgebiet in den naheliegenden Innenstadtbereich in eine Rockerkneipe (Hans-Werner Schnell fuhr früher Motorrad und war Mitglied des Motorradclubs Höllenfeuer für Motorradfreunde) oder in der Nähe der Elektronikmärkte spazieren gehen. Um Abwechslung zu haben, gehen die „Ausbüchser“ nie an die selben Orte...

Was kann Peter Fürsorglich tun, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen? Was können Sie ihm empfehlen?

Bearbeitungszeit: 10 Minuten.



1. Fallbeispiele

Der fürsorglich pflegerische Mitarbeiter

Lösung:

- Peter Fürsorglich gefährdet die übrigen Heimbewohner, wenn er das Heim während seiner Dienstzeit verlässt. Dadurch verursacht er einen Mangel in der pflegerischen Versorgung.
- Peter Fürsorglich kann den Träger der Einrichtung darauf hinweisen, dass grundsätzliche Regelungen für diesen Fall getroffen werden
- Patienten/Bewohner der Einrichtung müssen jederzeit die Möglichkeit haben, abgeschlossenen Zimmer-/Wohnungstüren zu öffnen, sonst ist dies eine freiheitsentziehende, unterbringungsähnliche Maßnahme
- Peter Fürsorglich sollte die Patienten/Bewohner bei Aufnahme in die Einrichtung fragen, ob diese eine Betreuungs-, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht haben und diese den Akten der Patienten hinzufügen.
- Peter Fürsorglich sollte die Heimleitung informieren, ggf. die Polizei alarmieren.



2. Anregung für die Praxis

- Wenn Eindruck der Betreuung notwendig bzw. nicht ausreichend:
 - Betreuungsgericht mitteilen (Betreuungsgericht = Amtsgericht)
- Formblatt zur „Empfehlung Anregung einer Betreuung (Einrichtung)
online als *.odt, *. doc, *. docx Dokument herunterladbar.

Beispiel des Formulars

- Gesetzliche Bestimmung
- Patientenverfügung, §1901a BGB
- Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens, §1901b BGB
- Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen, §1904 BGB
- Zusammenfassung siehe Merkblatt zur Übersicht über die rechtliche Betreuung



2. Anregung für die Praxis

- Bei Interessenskonflikt zwischen Betreuteninteressen und dem Heim ist für den kritischen Einzelfall: weitere unabhängige Bevollmächtigung, wenn für Träger der Einrichtung Vorsorgebevollmächtigung unzumutbar ist, ratsam
- Angehörige gehen bei Bankvollmacht aus, dass dies eine umfassende Vertretungsbefugnis ist- es ist lediglich die Verfügung über Konten oder bzw. Anlageverwaltung
- Neben Vollmacht sollte Auftragsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten vereinbart werden
- Betreuer kann Sie unverzüglich von der Geschäftsunfähigkeit und der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unterrichten und zur Rückabwicklung auffordern
- Rechnungen und Forderungen können nicht durch den Betreuten bezahlt werden